

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
PG UGB

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf

Zweites Buch Umweltgesetzbuch – Wasserwirtschaft (Zweites Buch Umweltgesetzbuch – UGB II) ¹²

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

¹ Dieses Buch dient der Umsetzung der

- Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. EG Nr. L 20 S. 43), geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 377 S. 48)
- Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. EG Nr. L 135 S. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1)
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (ABl. EU Nr. L 81 S. 60)
- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56), geändert durch die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl. EU Nr. L 102 S. 15)
- Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 64 S. 52)
- Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. EU Nr. L 372 S. 19; 2007 Nr. L 53 S. 30, Nr. L 139 S. 39)
- Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27)

² Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und den Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Inhaltsübersicht:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Gewässereigentum; Schranken des Grundeigentums
- § 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung
- § 7 Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten
- § 8 Erlaubnisvorbehalt
- § 9 Benutzungen
- § 10 Inhalt der Erlaubnis
- § 11 Erlaubnisvoraussetzungen; Bewirtschaftungsermessen
- § 12 Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis
- § 13 Zulassung vorzeitigen Beginns
- § 14 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne
- § 15 Alte Rechte und alte Befugnisse
- § 16 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
- § 17 Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen
- § 18 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung

Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

- § 19 Gemeingebrauch
- § 20 Eigentümer- und Anliegergebrauch
- § 21 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer
- § 22 Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer
- § 23 Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele
- § 24 Abweichende Bewirtschaftungsziele
- § 25 Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen
- § 26 Reinhaltung oberirdischer Gewässer
- § 27 Mindestwasserführung
- § 28 Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer
- § 29 Wasserkraftnutzung
- § 30 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern
- § 31 Wasserabfluss
- § 32 Gewässerrandstreifen
- § 33 Gewässerunterhaltung
- § 34 Träger der Unterhaltungslast
- § 35 Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

§ 36 Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung

Abschnitt 3 Bewirtschaftung von Küstengewässern

§ 37 Erlaubnisfreie Benutzungen von Küstengewässern

§ 38 Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer

§ 39 Reinhaltung von Küstengewässern

Abschnitt 4 Bewirtschaftung des Grundwassers

§ 40 Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers

§ 41 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser

§ 42 Reinhaltung des Grundwassers

§ 43 Erdaufschlüsse

Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

§ 44 Öffentliche Wasserversorgung

§ 45 Festsetzung von Wasserschutzgebieten

§ 46 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

§ 47 Heilquellenschutz

Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung

§ 48 Abwasser, Abwasserbeseitigung

§ 49 Grundsätze der Abwasserbeseitigung

§ 50 Pflicht zur Abwasserbeseitigung

§ 51 Einleiten von Abwasser in Gewässer

§ 52 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

§ 53 Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen

§ 54 Abwasseranlagen

§ 55 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

Abschnitt 3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 56 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 57 Eignungsfeststellung

Abschnitt 4 Hochwasserschutz

§ 58 Hochwasser

§ 59 Bewertung von Hochwasserrisiken; Risikogebiete

§ 60 Gefahrenkarten und Risikokarten

§ 61 Risikomanagementpläne

§ 62 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern

§ 63 Rückhalteflächen

§ 64 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

§ 65 Information und aktive Beteiligung

- § 66 Koordinierung
- § 67 Vermittlung durch die Bundesregierung

Abschnitt 5 Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

- § 68 Maßnahmenprogramm
- § 69 Bewirtschaftungsplan
- § 70 Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne
- § 71 Aktive Beteiligung interessierter Stellen
- § 72 Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen
- § 73 Wasserbuch
- § 74 Informationsbeschaffung und -übermittlung

Abschnitt 6 Haftung für Gewässeränderungen

- § 75 Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit
- § 76 Sanierung von Gewässerschäden

Abschnitt 7 Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

- § 77 Gewässerkundliche Maßnahmen
- § 78 Veränderung oberirdischer Gewässer
- § 79 Durchleitung von Wasser und Abwasser
- § 80 Mitbenutzung von Anlagen
- § 81 Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

Kapitel 4 Entschädigung, Ausgleich

- § 82 Art und Umfang von Entschädigungspflichten
- § 83 Entschädigungspflichtige Person
- § 84 Entschädigungsverfahren
- § 85 Ausgleich

Kapitel 5 Gewässeraufsicht

- § 86 Aufgaben der Gewässeraufsicht
- § 87 Befugnisse der Gewässeraufsicht

Kapitel 6 Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen

- § 88 Bußgeldvorschriften
- § 89 Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen
- § 90 Überleitung bestehender sonstiger Zulassungen
- § 91 Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen
- § 92 Überleitungsregelung für bestimmte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- § 93 Inkrafttreten

Anlage (zu § 7 Abs. 1 Satz 3)

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Zweck dieses Buches ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Buch gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.

(2) Die Länder können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben, sowie Heilquellen von den Bestimmungen dieses Buches ausnehmen. Dies gilt nicht für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 75 und 76.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Für dieses Buch gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Oberirdische Gewässer

das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser;

2. Küstengewässer

das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder zwischen der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres; die seewärtige Begrenzung von oberirdischen Gewässern, die nicht Binnenwasserstraßen des Bundes sind, richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften;

3. Grundwasser

das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht;

4. Künstliche Gewässer

von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer oder Küstengewässer;

5. Erheblich veränderte Gewässer

durch den Menschen in ihrem Wesen physikalisch erheblich veränderte oberirdische Gewässer oder Küstengewässer;

6. Wasserkörper

einheitliche und bedeutende Abschnitte eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers (Oberflächenwasserkörper) sowie abgegrenzte Grundwasservorkommen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter (Grundwasserkörper);

7. Gewässereigenschaften

die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässer-
teilen;

8. Gewässerzustand

die auf Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften als ökologischer, che-
mischer oder mengenmäßiger Zustand eines Gewässers; bei als künstlich oder
erheblich verändert eingestuften Gewässern tritt an die Stelle des ökologischen
Zustands das ökologische Potenzial;

9. Wasserbeschaffenheit

die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers eines
oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers sowie des Grundwassers;

10. Schädliche Gewässerveränderungen

Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit,
insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht
den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Umweltgesetzbuch, aus auf
Grund des Umweltgesetzbuchs erlassenen Vorschriften oder aus sonstigen was-
serrechtlichen Vorschriften ergeben;

11. Einzugsgebiet

ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenab-
fluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer
gelangt;

12. Teileinzugsgebiet

ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenab-
fluss an einem bestimmten Punkt in ein oberirdisches Gewässer gelangt;

13. Flussgebietseinheit

ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten, dem ihnen zugeordneten Grundwasser und den ihnen zugeordneten Küstengewässern im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 2 besteht.

§ 4

Gewässereigentum; Schranken des Grundeigentums

(1) Das Eigentum an den Bundeswasserstraßen steht dem Bund nach Maßgabe der wasserstraßenrechtlichen Vorschriften zu. Im Übrigen gelten für das Eigentum an Gewässern vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und Grundwasser sind nicht eigentumsfähig.

(3) Das Grundeigentum berechtigt nicht

1. zu einer Gewässerbenutzung, die einer behördlichen Zulassung bedarf,
2. zum Ausbau eines oberirdischen Gewässers.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Gewässern haben ihre Benutzung durch Dritte zu dulden, soweit für die Benutzung eine behördliche Zulassung erteilt worden oder eine behördliche Zulassung nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht im Fall des § 9 Abs. 1 Nr. 3.

§ 5

Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

(2) Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch oder Umweltgüter durch Hochwasser anzupassen.

Kapitel 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

- (1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,
1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,

3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
5. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich Hochwasser zurückzuhalten, den schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten und der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
6. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

(2) Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

§ 7

Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten

(1) Die Gewässer sind nach Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Die Flussgebietseinheiten sind:

1. Donau,
2. Rhein,
3. Maas,
4. Ems,
5. Weser,
6. Elbe,
7. Eider,
8. Oder,
9. Schlei/Trave,
10. Warnow/Peene.

Die Flussgebietseinheiten sind in der Anlage in Kartenform dargestellt.

(2) Die zuständigen Behörden der Länder koordinieren untereinander ihre wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen, soweit die Belange der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung dies erfordern.

(3) Zur Erreichung der in diesem Buch festgelegten Bewirtschaftungsziele

1. koordinieren die zuständigen Behörden der Länder die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in deren Hoheitsgebiet die Flussgebietseinheiten ebenfalls liegen,
2. bemühen sich die zuständigen Behörden der Länder um eine der Nummer 1 entsprechende Koordinierung mit den zuständigen Behörden von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören.

(4) Soweit die Verwaltung der Bundeswasserstraßen berührt ist, ist bei der Koordinierung nach den Absätzen 2 und 3 das Einvernehmen der zuständigen Wasser- und Schifffahrsdirektionen einzuholen. Soweit gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zur Europäischen Union, zu auswärtigen Staaten oder zu internationalen Organisationen berührt sind, ist bei der Koordinierung nach Absatz 3 das Einvernehmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einzuholen.

(5) Die zuständigen Behörden der Länder ordnen innerhalb der Landesgrenzen die Einzugsgebiete oberirdischer Gewässer sowie Küstengewässer und das Grundwasser einer Flussgebietseinheit zu. Bei Küstengewässern gilt dies für die Flächen auf der landwärtigen Seite einer Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts vom nächsten Punkt der Basislinie befindet, von der aus die Breite der Hoheitsgewässer gemessen wird, mindestens bis zur äußeren Grenze der Gewässer, die im Wesentlichen von Süßwasserströmungen beeinflusst sind. Die Länder können die Zuordnung auch durch Gesetz regeln.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt

(1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis, soweit nicht durch das Umweltgesetzbuch oder auf Grund des Umweltgesetzbuchs erlassener Vorschriften bestimmt ist, dass die Benutzung keiner Erlaubnis bedarf oder durch eine integrierte Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch zuzulassen ist.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Gewässerbenutzungen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen, sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundenen nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Die zuständige Behörde ist unverzüglich über die Benutzung zu unterrichten.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner bei Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

1. das vorübergehende Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer,
2. das Wiedereinleiten des Wassers in ein Gewässer mittels beweglicher Anlagen
und
3. das vorübergehende Einbringen von Stoffen in ein Gewässer,

wenn durch diese Benutzungen andere nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu erwarten ist. Die Gewässerbenutzung ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Übung oder der Erprobung anzuzeigen.

(4) Ist bei der Erteilung der Erlaubnis nichts anderes bestimmt worden, geht die Erlaubnis mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt worden ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über.

§ 9

Benutzungen

(1) Benutzungen im Sinne dieses Buches sind

1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

(2) Als Benutzungen gelten auch

1. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind,
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

(3) Keine Benutzungen sind Maßnahmen, die dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers im Sinne von § 49 Nr. 1 Buchstabe c des Ersten Buches Umweltgesetzbuch dienen. Das Gleiche gilt für Maßnahmen der Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers, soweit hierbei keine chemischen Mittel verwendet werden.

§ 10

Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Erlaubnis gibt keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit.

§ 11

Erlaubnisvoraussetzungen; Bewirtschaftungsermessen

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind,
2. andere Anforderungen, die sich aus dem Umweltgesetzbuch oder aus auf Grund des Umweltgesetzbuchs erlassenen Vorschriften ergeben, nicht erfüllt werden oder
3. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Benutzung entgegenstehen.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

§ 12

Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis

(1) Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

(2) Die zuständige Behörde kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere

1. Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen,
2. Maßnahmen anordnen, die
 - a) in einem Maßnahmenprogramm nach § 68 enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind,
 - b) geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird,
 - c) der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen,
 - d) zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind,

3. die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorschreiben, soweit nicht ihre Bestellung nach § 21 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch vorgeschrieben ist oder angeordnet werden kann,
4. dem Benutzer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts getroffen hat oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden oder auszugleichen.

§ 13

Zulassung vorzeitigen Beginns

In einem Erlaubnisverfahren kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass bereits vor Erteilung der Erlaubnis mit der Benutzung begonnen wird, wenn die in § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. § 12 gilt entsprechend.

§ 14

Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

(2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

(4) Über den Widerruf einer nach Absatz 1 oder Absatz 2 erteilten Erlaubnis sowie über den nachträglichen Erlass von Nebenbestimmungen entscheidet auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde in den Fällen des Absatzes 1 die Planfeststellungsbehörde, in den Fällen des Absatzes 2 die Bergbehörde. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 15

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) Soweit die Länder nichts anderes bestimmen, ist keine Erlaubnis erforderlich für Benutzungen auf Grund

1. von Rechten, die nach den Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten worden sind,
2. von Bewilligungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandsrecht vom 10. Februar 1945 (RGBl. I S. 29),
3. einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagegenehmigung,
4. von Zulassungen, die in einem förmlichen Verfahren nach den Landeswassergesetzen erteilt und die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Zulassungen gleichgestellt worden sind, sowie
5. gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs.

Satz 1 gilt nur, wenn zur Ausübung der Benutzung am 12. August 1957, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1990 oder zu einem anderen von den Ländern bestimmten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) können gegen Entschädigung widerrufen werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Sie können ohne Entschädigung widerrufen werden, soweit dies nicht

schon nach dem vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches]
geltenden Recht zulässig war, wenn

1. die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt worden ist,
2. die Benutzung im bisher zulässigen Umfang für den Benutzer nicht mehr erforderlich ist; dies gilt insbesondere, wenn der zulässige Umfang drei Jahre lang erheblich unterschritten wurde,
3. der Zweck der Benutzung so geändert worden ist, dass er mit der festgelegten Zweckbestimmung nicht mehr übereinstimmt,
4. der Benutzer trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung die Benutzung über den Rahmen des alten Rechts oder der alten Befugnis hinaus erheblich ausgedehnt oder Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

Für die Zulässigkeit nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen ohne Entschädigung gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 16

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] noch nicht im Wasserbuch eingetragen oder zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet worden sind, können bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages, der drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] bei der zuständigen Behörde zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet werden. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Alte Rechte und alte Befugnisse, die nicht nach Satz 1 und 2 angemeldet worden sind, erlöschen am ... [einsetzen: Datum des Tages, der zehn Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt], soweit das alte Recht oder die alte Befugnis nicht bereits zuvor aus anderen Gründen erloschen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für alte Rechte und alte Befugnisse, die nach einer öffentlichen Aufforderung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches

liegt] geltenden Fassung innerhalb der dort genannten Frist nicht zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet worden sind. Für diese alten Rechte und alten Befugnisse gilt § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] geltenden Fassung.

§ 17

Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen

Art, Maß und Zeiten der Gewässerbenutzung im Rahmen von Erlaubnissen, Bewilligungen im Sinne von § 89 Abs. 2, alten Rechten und alten Befugnissen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 sowie von integrierten Vorhabengenehmigungen nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch können auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden, wenn das Wasser nach Menge oder Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder zumindest eine Benutzung beeinträchtigt ist und wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Der Ausgleich ist unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und des Wohls der Allgemeinheit sowie unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

§ 18

Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, auch zur Umsetzung bindender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und zwischenstaatlicher Vereinbarungen, Vorschriften zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Gewässer nach den Grundsätzen des § 6 und den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 21 bis 25, 38 und 41 sowie zur näheren Bestimmung der sich aus diesem Buch ergebenden Pflichten zu erlassen, insbesondere nähere Regelungen über

1. Anforderungen an die Gewässereigenschaften,

2. die Ermittlung, Beschreibung, Festlegung und Einstufung sowie Darstellung des Zustands von Gewässern,
3. Anforderungen an die Benutzung von Gewässern, insbesondere an das Einbringen und Einleiten von Stoffen,
4. Anforderungen an die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht,
5. Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen und sonstigen in diesem Buch geregelten Anlagen,
6. den Schutz der Gewässer gegen nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
7. die Festsetzung von Schutzgebieten sowie Anforderungen, Gebote und Verbote, die in den festgesetzten Gebieten zu beachten sind,
8. die Überwachung der Gewässereigenschaften und die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt worden sind,
9. Messmethoden und Messverfahren einschließlich Verfahren zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit von Bewertungen der Gewässereigenschaften im Rahmen der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung (Interkalibrierung) sowie die Qualitätssicherung analytischer Daten,
10. die durchzuführenden behördlichen Verfahren,
11. die Beschaffung, Bereitstellung und Übermittlung von Informationen sowie Berichtspflichten,
12. die wirtschaftliche Analyse von Wassernutzungen, die Auswirkungen auf Gewässer haben.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

§ 19

Gemeingebrauch

Jede Person darf oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist, soweit dem nicht

Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Der Gemeingebrauch umfasst nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer. Die Länder können den Gemeingebrauch erstrecken auf

1. das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser,
2. das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer für Zwecke der Fischerei, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

§ 20

Eigentümer- und Anliegergebrauch

(1) Eine Erlaubnis ist, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht erforderlich für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechtigte Person für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Der Eigentümergebrauch umfasst nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer.

§ 19 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) dürfen oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis nach Maßgabe des Absatzes 1 benutzen.

(3) An Bundeswasserstraßen und an sonstigen Gewässern, die der Schifffahrt dienen oder künstlich errichtet sind, findet ein Gebrauch nach Absatz 2 durch Anlieger nicht statt.

§ 21

Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 22 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 22 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

§ 22

Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer

Oberirdische Gewässer können als künstliche oder erheblich veränderte Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 4 und 5 eingestuft werden, wenn

1. die Änderungen der hydromorphologischen Merkmale, die für einen guten ökologischen Gewässerzustand erforderlich wären, signifikante nachteilige Auswirkungen hätten auf
 - a) die Umwelt insgesamt,
 - b) die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen,
 - c) die Freizeitnutzung,
 - d) Zwecke der Wasserspeicherung, insbesondere zur Trinkwasserversorgung, der Stromerzeugung oder der Bewässerung,
 - e) die Wasserregulierung, den Hochwasserschutz oder die Landentwässerung oder

- f) andere, ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen,
2. die Ziele, die mit der Schaffung oder der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
 3. die Verwirklichung der in den §§ 21, 38 und 41 Abs. 1 festgelegten Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet ist.

§ 23

Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele

(1) Ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer (§ 21 Abs. 1 Nr. 2) sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer (§ 21 Abs. 2 Nr. 2) sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Frist nach Absatz 1 verlängern, wenn sich der Gewässerzustand nicht weiter verschlechtert und

1. die notwendigen Verbesserungen des Gewässerzustands auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht fristgerecht erreicht werden können,
2. die vorgesehenen Maßnahmen nur schrittweise in einem längeren Zeitraum technisch durchführbar sind oder
3. die Einhaltung der Frist mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

Fristverlängerungen nach Satz 1 dürfen die Verwirklichung der in den §§ 21, 38 und 41 Abs. 1 festgelegten Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden.

(3) Fristverlängerungen nach Absatz 2 Satz 1 sind höchstens zweimal für einen Zeitraum von jeweils sechs Jahren zulässig. Lassen sich die Bewirtschaftungsziele auf

Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb der Fristverlängerungen nach Satz 1 erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.

(4) Die Fristen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für Gewässer in Schutzgebieten im Sinne des Artikels 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (ABl. EU Nr. L 81 S. 60), in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen worden sind, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

§ 24

Abweichende Bewirtschaftungsziele

Abweichend von § 21 können die zuständigen Behörden für bestimmte oberirdische Gewässer weniger strenge Bewirtschaftungsziele festlegen, wenn

1. die Gewässer durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre,
2. die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären,
3. weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands vermieden werden und
4. unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche ökologische Zustand oder das bestmögliche ökologische Potenzial und der bestmögliche chemische Zustand erreicht werden.

§ 23 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

(1) Vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers verstoßen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 21 und 24, wenn

1. sie auf Umständen beruhen, die
 - a) in natürlichen Ursachen begründet oder durch höhere Gewalt bedingt sind und die außergewöhnlich sind und nicht vorhersehbar waren oder
 - b) durch Unfälle entstanden sind,
2. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands und eine Gefährdung der zu erreichenden Bewirtschaftungsziele in anderen, von diesen Umständen nicht betroffenen Gewässern zu verhindern,
3. nur solche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustands nach Wegfall der Umstände nicht gefährden dürfen und die im Maßnahmenprogramm nach § 68 aufgeführt werden und
4. die Auswirkungen der Umstände jährlich überprüft und praktisch geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den vorherigen Gewässerzustand vorbehaltlich der in § 23 Abs. 2 genannten Gründe so bald wie möglich wiederherzustellen.

(2) Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 21 und 24, wenn

1. dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,
2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,

3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Bei neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeiten des Menschen im Sinne des § 22 Nr. 1 ist unter den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen auch eine Verschlechterung von einem sehr guten in einen guten Gewässerzustand zulässig.

(3) Für Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 23 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 26

Reinhaltung oberirdischer Gewässer

(1) Feste Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. Satz 1 gilt nicht, wenn Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde, in ein oberirdisches Gewässer eingebracht wird.

(2) Stoffe dürfen an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

§ 27

Mindestwasserführung

Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers und anderer hiermit verbundener Gewässer erforderlich ist (Mindestwasserführung).

§ 28

Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer

(1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wieder hergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 21 bis 25 zu erreichen.

(2) Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 21 bis 25 zu erreichen.

(3) Bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen führt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz eigenverantwortlich durch.

§ 29

Wasserkraftnutzung

(1) Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Eine Nutzung durch Laufwasserkraftanlagen soll im Übrigen nur zugelassen werden, wenn die Anlage

1. im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Staustufe oder Wehranlage oder
2. ohne durchgehende Querverbauung

errichtet wird. Die Erfordernisse des Klima- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

(2) Für am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] vorhandene Wasserkraftnutzungen sind die zur Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

(3) Die zuständige Behörde prüft, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] bestehenden und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 21 bis 25 auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

§ 30

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind

1. bauliche Anlagen, insbesondere Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen,
2. Leitungsanlagen,
3. Fähren.

Im Übrigen gelten, soweit sich nicht aus den Bestimmungen des Kapitels 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch etwas anderes ergibt, die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 31

Wasserabfluss

(1) Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert oder zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert wird, haben die Beseitigung des Hindernisses oder der eingetretenen Veränderung durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der benachteiligten Grundstücke zu dulden. Satz 1 gilt nur, soweit die zur Duldung Verpflichteten die Behinderung, Verstärkung oder sonstige Veränderung des Wasserabflusses nicht zu vertreten haben und die Beseitigung vorher angekündigt wurde. Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Hindernis oder die Veränderung entstanden ist, kann das Hindernis oder die eingetretene Veränderung auf seine Kosten auch selbst beseitigen.

(3) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Landeskultur und des öffentlichen Verkehrs, kann die zuständige Behörde Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen. Soweit dadurch das Eigentum unzumutbar beschränkt wird, ist eine Entschädigung zu leisten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wild abfließendes Wasser, das nicht aus Quellen stammt.

§ 32

Gewässerrandstreifen

(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte

1. Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben,
2. im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen,
3. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen.

Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen erlassen.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind Maßnahmen die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.

(5) Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufbare Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.

§ 33

Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 21 bis 25 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 68 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer gelten die Absätze 1 und 2 insoweit, als nicht in einer Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch etwas anderes bestimmt ist.

§ 34

Träger der Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt, soweit sie nach landesrechtlichen Vorschriften nicht Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist,

1. den Eigentümern der Gewässer,
2. den Anliegern und
3. denjenigen Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren.

Soweit sie die Unterhaltung nicht selbst durchführen, sind Personen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 verpflichtet, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen, wobei insbesondere das Maß des Vorteils aus der Unterhaltung, das Maß der Erschwernis für die Unterhaltung sowie der Nutzen, den das Grundstück für den Wasserhaushalt und die Unterhaltung hat, zu berücksichtigen sind. Ist eine Körperschaft nach Satz 1 unterhaltungspflichtig, können die Länder bestimmen, inwieweit die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen sowie andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet verpflichtet sind, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen.

(2) Die Unterhaltungslast kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf einen Dritten übertragen werden.

(3) Ist ein Hindernis für den Wasserabfluss oder für die Schifffahrt oder eine andere Beeinträchtigung, die Unterhaltungsmaßnahmen nach § 33 erforderlich macht, von einer anderen als der unterhaltungspflichtigen Person verursacht worden, so soll die zuständige Behörde die andere Person zur Beseitigung verpflichten. Hat die unterhaltungspflichtige Person das Hindernis oder die andere Beeinträchtigung beseitigt, so hat ihr die andere Person die Kosten zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und die Kosten angemessen sind.

(4) Erfüllt der Träger der Unterhaltungslast seine Verpflichtungen nicht, so sind die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf seine Kosten durch das Land oder, sofern das Landesrecht dies bestimmt, durch eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durchzuführen. Satz 1 gilt nicht, soweit eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Träger der Unterhaltungslast ist.

§ 35

Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden,
2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können; Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten,
3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt,
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Die zur Unterhaltung verpflichtete Person hat der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

(3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadensersatz.

§ 36

Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung

(1) Die zuständige Behörde kann

1. anordnen, dass Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchzuführen sind, soweit dies notwendig ist, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen,
2. bestimmen, welche der in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen die Unterhaltung durchzuführen hat.

(2) Die zuständige Behörde hat in den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 den Umfang der Kostenbeteiligung oder -erstattung festzusetzen, wenn die Beteiligten sich hierüber nicht einigen können.

Abschnitt 3

Bewirtschaftung von Küstengewässern

§ 37

Erlaubnisfreie Benutzungen von Küstengewässern

Die Länder können bestimmen, dass eine Erlaubnis nicht erforderlich ist

1. für das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser in ein Küstengewässer,
2. für das Einbringen und Einleiten von anderen Stoffen in ein Küstengewässer, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu erwarten sind.

§ 38

Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer

Für Küstengewässer im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 2 gelten die §§ 21 bis 25 entsprechend. Seewärts der in § 7 Abs. 5 Satz 2 genannten Linie gelten die §§ 21 bis 25 in den Küstengewässern entsprechend, soweit ein guter chemischer Zustand zu erreichen ist.

§ 39

Reinhaltung von Küstengewässern

(1) Feste Stoffe dürfen in ein Küstengewässer nicht eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. Satz 1 gilt nicht, wenn Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde, in ein Küstengewässer eingebracht wird.

(2) Stoffe dürfen an einem Küstengewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

Abschnitt 4

Bewirtschaftung des Grundwassers

§ 40

Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers

(1) Keiner Erlaubnis bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,
2. für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke,

soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Wird in den Fällen und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 das Wasser aus der Bodenentwässerung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet, findet § 19 Satz 2 keine Anwendung.

(2) Keiner Erlaubnis bedarf ferner das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 18 bestimmt ist.

(3) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass weitere Fälle von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden oder eine Erlaubnis in den Fällen der Absätze 1 und 2 erforderlich ist.

§ 41

Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden,
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

(2) Die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nr. 3 sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Fristverlängerungen sind in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 2 bis 4 zulässig.

(3) Für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach Absatz 1 gilt § 25 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend. Für die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nr. 3 gilt darüber hinaus § 24 entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Satz 1 Nr. 4 der bestmögliche mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers zu erreichen ist.

§ 42

Reinhaltung des Grundwassers

(1) Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Die Anforderung nach Satz 1 gilt als eingehalten, wenn der Schadstoffgehalt und die Schadstoffmenge vor Eintritt in das Grundwasser die Schwelle der Geringfügigkeit nicht überschreiten. Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 3 können auch Werte für die Schwelle der Geringfügigkeit und der Ort, an dem sie einzuhalten sind, festgelegt werden.

(2) Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für

das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 43

Erdaufschlüsse

(1) Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete die Tiefe nach Satz 1 näher bestimmen.

(2) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die zuständige Behörde die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn unbefugt Grundwasser erschlossen wird.

Kapitel 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

§ 44

Öffentliche Wasserversorgung

(1) Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

(2) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

(3) Die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung wirken auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hin. Sie halten insbesondere die Wasserverluste in ihren Einrichtungen gering, informieren die Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen und wirken bei diesen auf den Einbau von Verbrauchsmessgeräten hin.

(4) Wassergewinnungsanlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden.

(5) Durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder durch Entscheidung der zuständigen Behörde können Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet werden, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen oder gewinnbaren Wassers zu untersuchen oder durch eine von ihr bestimmte Stelle untersuchen zu lassen. Insbesondere können Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen sowie die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse näher geregelt werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 45

Festsetzung von Wasserschutzgebieten

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,
2. das Grundwasser anzureichern oder
3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden,

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen; § 44 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung ist die begünstigte Person zu benennen.

(2) Trinkwasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.

§ 46

Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

(1) In der Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,

1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden,
2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden,
 - a) bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen,
 - b) Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,

- c) bestimmte Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen,
3. Begünstigte verpflichtet werden, die nach Nummer 2 Buchstabe c zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) In einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet können vorläufige Anordnungen nach Absatz 1 getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre. Die vorläufige Anordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 außer Kraft, spätestens nach Ablauf von drei Jahren. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Die vorläufige Anordnung ist vor Ablauf der Frist nach Satz 2 oder Satz 3 außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 können im Einzelfall auch außerhalb eines Wasserschutzgebiets getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre.

(4) Soweit eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3, das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach Absatz 1 Satz 3 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten.

(5) Setzt eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3, erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 4 besteht.

§ 47

Heilquellenschutz

(1) Heilquellen sind natürlich zu Tage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder der Erfahrung nach geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

(2) Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen.

(3) Die zuständige Behörde kann besondere Betriebs- und Überwachungspflichten vorschreiben, soweit dies zur Erhaltung der staatlich anerkannten Heilquelle erforderlich ist. Die Überwachung von Betrieben und Anlagen ist zu dulden; § 87 gilt insoweit entsprechend.

(4) Zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Heilquellenschutzgebiete festsetzen. § 44 Abs. 5 Satz 3, § 45 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 46 gelten entsprechend.

Abschnitt 2

Abwasserbeseitigung

§ 48

Abwasser, Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

§ 49

Grundsätze der Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.

(2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

(3) Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, können mit Abwasser beseitigt werden, wenn eine solche Entsorgung der Stoffe umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als Abfall und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 50

Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Abwasser ist von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige). Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den in Satz 1 genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt. Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

§ 51

Einleiten von Abwasser in Gewässer

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die dazu dienen, die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 und 2 sicherzustellen.

(2) Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 3 können an das Einleiten von Abwasser in Gewässer Anforderungen festgelegt werden, die gemäß Absatz 1 Nr.1 dem Stand der Technik entsprechen. Die Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden. Die Belange der Verteidigung sind zu berücksichtigen. Für vorhandene Einleitungen legt die Verordnung

abweichende Anforderungen fest, soweit die danach erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären.

(3) Entsprechen vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 2, so sind die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

§ 52

Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

(1) Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind und die Einleitung nicht Teil eines Vorhabens nach § 51 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ist. Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 5, 8 und 10 kann auch bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigung nach Satz 1 nicht erforderlich ist; in diesem Fall ist vorzuschreiben, dass die Indirekteinleitung der zuständigen Behörde angezeigt oder durch zugelassene Sachverständige auf die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 überwacht wird. Weiter gehende Rechtsvorschriften der Länder, die den Maßgaben des Satzes 2 entsprechen oder die über Satz 1 oder Satz 2 hinausgehende Genehmigungserfordernisse vorsehen, bleiben unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben Rechtsvorschriften der Länder, nach denen die Genehmigung der zuständigen Behörde durch eine Genehmigung des Betreibers einer öffentlichen Abwasseranlage ersetzt wird.

(2) Eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung darf nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und

3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die dazu dienen, die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 und 2 sicherzustellen.

(3) Entsprechen vorhandene Indirekteinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 2, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

(4) § 12 Abs. 1 und § 13 gelten entsprechend. Eine Genehmigung kann auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden.

§ 53

Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen

(1) Dem Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen stehen Abwassereinleitungen Dritter in private Abwasseranlagen, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen, gleich.

(2) Die zuständige Behörde kann Abwassereinleitungen nach Absatz 1 von der Genehmigungsbedürftigkeit nach Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 52 Abs. 2 sichergestellt ist.

§ 54

Abwasseranlagen

(1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

(3) Die Errichtung, Inbetriebnahme und wesentliche Änderung von Kanalisationen ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Genehmigungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 55

Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

(1) Wer Abwasser in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 oder der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung).

(2) Wer eine Abwasserbehandlungsanlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, die Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einleitung des in der Anlage behandelten Abwassers in eine Abwasseranlage keiner Genehmigung bedarf.

(3) Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 8, 9 und 11 können insbesondere Regelungen über die Ermittlung der Abwassermenge, die Häufigkeit und die Durchführung von Probenahmen, Messungen und Analysen einschließlich der Qualitätssicherung, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Voraussetzungen getroffen werden, nach denen keine Pflicht zur Selbstüberwachung besteht.

Abschnitt 3

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 56

Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die

1. den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten,
2. Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder
3. Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen.

(2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

(3) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieses Abschnitts sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

(4) Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 5 bis 11 können nähere Regelungen erlassen werden über

1. die Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit sowie über eine hierbei erforderliche Mitwirkung des Umweltbundesamtes und anderer Stellen,
2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen nach Absatz 1,

3. Pflichten bei der Errichtung, der Unterhaltung, dem Betrieb, einschließlich des Befüllens und Entleerens durch Dritte, und der Stilllegung von Anlagen nach Absatz 1, insbesondere Anzeigepflichten sowie Pflichten zur Überwachung und zur Beauftragung von Sachverständigen und Fachbetrieben mit der Durchführung bestimmter Tätigkeiten,
4. Anforderungen an Sachverständige und Fachbetriebe, insbesondere im Hinblick auf Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung.

(5) Weiter gehende landesrechtliche Vorschriften für besonders schutzbedürftige Gebiete bleiben unberührt.

(6) Die §§ 56 und 57 gelten nicht für Anlagen im Sinne des Absatzes 1 zum Umgang mit

1. Abwasser,
2. Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzes überschreiten.

(7) Das Umweltbundesamt erhebt für in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nr. 1 aufgeführte Amtshandlungen Gebühren und Auslagen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagenerstattung für Amtshandlungen nach Satz 1 zu bestimmen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 57

Eignungsfeststellung

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Eine Eignungsfeststellung kann auch für Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen erteilt werden. Für die Errichtung von Anlagen,

Anlagenteilen und technischen Schutzvorkehrungen nach Satz 1 und 2 gilt § 52 Abs. 4 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften,
2. wenn wassergefährdende Stoffe
 - a) kurzzeitig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen; Kurzzeitigkeit ist gegeben, wenn der Transport spätestens an dem Arbeitstag stattfindet, der auf die Bereitstellung oder den Beginn der Aufbewahrung folgt,
 - b) in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 5, 6 und 10 kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus keine Eignungsfeststellung erforderlich ist.

(3) Die Eignungsfeststellung entfällt für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen,

1. die als Vorhaben oder Teil eines Vorhabens nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch einer Genehmigung bedürfen,
2. die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) oder anderen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in Verkehr gebracht werden dürfen und das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaften (CE-Kennzeichen), das sie tragen, nach diesen Vorschriften zulässige Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften aufweist,

3. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten, Bauarten oder Bausätzen auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird,
4. die nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Anforderungen der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen oder
5. für die eine Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften erteilt worden ist, sofern bei Erteilung der Genehmigung die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 auf Grund bauordnungsrechtlicher Vorschriften ein Zulassungs- oder Nachweiserfordernis oder eine Zulassungs- oder Nachweismöglichkeit für Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze als Teil einer Anlage oder als technische Schutzvorkehrung besteht, ist die entsprechende Zulassung oder der entsprechende Nachweis vorzulegen und der Eignungsfeststellung für die Anlage zugrunde zu legen.

Abschnitt 4 Hochwasserschutz

§ 58 Hochwasser

Hochwasser ist die zeitlich begrenzte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser.

§ 59 Bewertung von Hochwasserrisiken; Risikogebiete

(1) Die zuständigen Behörden bewerten das Hochwasserrisiko und bestimmen danach die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete). Hochwasserrisi-

ko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte.

(2) Die Risikobewertung muss den Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27) entsprechen. Erkenntnisse zu langfristigen Entwicklungen, insbesondere den Auswirkungen des Klimawandels, sind einzubeziehen.

(3) Die Bewertung der Hochwasserrisiken und die Bestimmung der Risikogebiete erfolgen für jede Flussgebietseinheit. Die Länder können bestimmte Küstengebiete, einzelne Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete zur Bewertung der Risiken und zur Bestimmung der Risikogebiete statt der Flussgebietseinheit einer anderen Bewirtschaftungseinheit zuordnen.

(4) Die zuständigen Behörden tauschen für die Risikobewertung bedeutsame Informationen mit den zuständigen Behörden anderer Länder und Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus, in deren Hoheitsgebiet die nach Absatz 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten auch liegen. Für die Bestimmung der Risikogebiete gilt § 7 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Hochwasserrisiken sind bis zum 22. Dezember 2011 zu bewerten. Die Bewertung ist nicht erforderlich, wenn die zuständigen Behörden vor dem 22. Dezember 2010

1. nach Durchführung einer Bewertung des Hochwasserrisikos festgestellt haben, dass ein mögliches signifikantes Risiko für ein Gebiet besteht oder als wahrscheinlich gelten kann und eine entsprechende Zuordnung des Gebietes erfolgt ist oder
2. Gefahrenkarten und Risikokarten gemäß § 60 sowie Risikomanagementpläne gemäß § 61 erstellt oder ihre Erstellung beschlossen haben.

(6) Die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete nach Absatz 1 sowie die Entscheidungen und Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 2 sind bis zum 22. Dezember 2018 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei ist den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko Rechnung zu tragen.

§ 60

Gefahrenkarten und Risikokarten

(1) Die zuständigen Behörden erstellen für die Risikogebiete in den nach § 59 Abs. 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten Gefahrenkarten und Risikokarten in dem Maßstab, der hierfür am besten geeignet ist.

(2) Gefahrenkarten erfassen die Gebiete, die bei folgenden Hochwasserereignissen überflutet werden:

1. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen,
2. Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre),
3. soweit erforderlich, Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit.

Die Erstellung von Gefahrenkarten für ausreichend geschützte Küstengebiete kann auf Gebiete nach Satz 1 Nr. 1 beschränkt werden.

(3) Gefahrenkarten müssen jeweils für die Gebiete nach Absatz 2 Satz 1 Angaben enthalten

1. zum Ausmaß der Überflutung,
2. zur Wassertiefe oder, soweit erforderlich, zum Wasserstand,
3. soweit erforderlich, zur Fließgeschwindigkeit oder zum für die Risikobewertung bedeutsamen Wasserabfluss.

(4) Risikokarten erfassen mögliche nachteilige Folgen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Hochwasserereignisse. Sie müssen die nach Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 2007/60/EG erforderlichen Angaben enthalten.

(5) Die zuständigen Behörden haben vor der Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten für Risikogebiete, die auch auf dem Gebiet anderer Länder oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, mit deren zuständigen Behörden Informationen auszutauschen. Für den Informationsaustausch mit anderen Staaten gilt § 7 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Die Gefahrenkarten und Risikokarten sind bis zum 22. Dezember 2013 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht, wenn bis zum 22. Dezember 2010 vergleichbare Karten vorliegen, deren Informationsgehalt den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 entspricht. Alle Karten sind bis zum 22. Dezember 2019 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei umfasst die Überprüfung der Karten nach Satz 2 zum 22. Dezember 2019 auch ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Absätze 2 und 4.

§ 61

Risikomanagementpläne

(1) Die zuständigen Behörden stellen für die Risikogebiete auf der Grundlage der Gefahrenkarten und Risikokarten Risikomanagementpläne nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 auf. § 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Risikomanagementpläne dienen dazu, die nachteiligen Folgen, die an oberirdischen Gewässern mindestens von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit und beim Schutz von Küstengebieten mindestens von einem Extremereignis ausgehen, zu verringern, soweit dies möglich und verhältnismäßig ist. Die Pläne legen für die Risikogebiete angemessene Ziele für das Risikomanagement fest, insbesondere zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen für die in § 59 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter und, soweit erforderlich, für nichtbauliche Maßnahmen

der Hochwasservorsorge und für die Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit.

(3) In die Risikomanagementpläne sind zur Erreichung der nach Absatz 2 festgelegten Ziele Maßnahmen aufzunehmen. Risikomanagementpläne müssen mindestens die im Anhang der Richtlinie 2007/60/EG genannten Angaben enthalten und die Anforderungen nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 dieser Richtlinie erfüllen.

(4) Risikomanagementpläne dürfen keine Maßnahmen enthalten, die das Hochwasserrisiko für andere Länder und Staaten im selben Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet erheblich erhöhen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Maßnahmen mit dem betroffenen Land oder Staat koordiniert worden sind und im Rahmen des § 66 eine einvernehmliche Lösung gefunden worden ist.

(5) Liegen die nach § 59 Abs. 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten vollständig auf deutschem Hoheitsgebiet, ist ein einziger Risikomanagementplan oder sind mehrere auf der Ebene der Flussgebietseinheit koordinierte Risikomanagementpläne zu erstellen. Für die Koordinierung der Risikomanagementpläne mit anderen Staaten gilt § 7 Abs. 3 entsprechend mit dem Ziel, einen einzigen Risikomanagementplan oder mehrere auf der Ebene der Flussgebietseinheit koordinierte Pläne zu erstellen. Gelingt dies nicht, so ist auf eine möglichst weitgehende Koordinierung nach Satz 2 hinzuwirken.

(6) Die Risikomanagementpläne sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht, wenn bis zum 22. Dezember 2010 vergleichbare Pläne vorliegen, deren Informationsgehalt den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 entspricht. Alle Pläne sind bis zum 22. Dezember 2021 und danach alle sechs Jahre unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei umfasst die Überprüfung der vergleichbaren Pläne im Sinne von Satz 2 zum 22. Dezember 2021 auch ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Absätze 2 bis 4.

§ 62

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern

(1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind.

(2) Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung

1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 59 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete

als Überschwemmungsgebiete fest; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. Gebiete nach Satz 1 Nr. 1, in denen bei Überschwemmungen ein hohes Schadenspotenzial besteht, insbesondere Siedlungsgebiete, sind bis zum 22. Dezember 2010 festzusetzen. Für alle anderen Gebiete nach Satz 1 Nr. 1 endet die Festsetzungsfrist am 22. Dezember 2012. Die Festsetzungen sind an neue Erkenntnisse anzupassen.

(3) Noch nicht nach Absatz 2 festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.

(4) Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zu informieren; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

§ 63

Rückhalteflächen

Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 62 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

§ 64

Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 und § 61 Abs. 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Deichbaus, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. dadurch der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. In der Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 auch allgemein zugelassen werden.

(5) In der Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen erforderlich ist

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,

5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich der hochwassersicheren Errichtung neuer und Nachrüstung vorhandener Heizölverbraucheranlagen sowie des Verbots der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 46 Abs. 5 entsprechend.

(6) Für nach § 62 Abs. 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 65

Information und aktive Beteiligung

(1) Die zuständigen Behörden veröffentlichen die Bewertung nach § 59 Abs. 1, die Gefahrenkarten und Risikokarten nach § 60 Abs. 1 und die Risikomanagementpläne nach § 61 Abs. 1. Sie fördern eine aktive Beteiligung der interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Risikomanagementpläne nach § 61 und koordinieren diese mit den Maßnahmen nach § 69 Abs. 4 und § 71.

(2) Wie die zuständigen staatlichen Stellen und die Öffentlichkeit in den betroffenen Gebieten im Übrigen über Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln informiert und vor zu erwartendem Hochwasser rechtzeitig gewarnt werden, richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 66

Koordinierung

(1) Gefahrenkarten und Risikokarten sind so zu erstellen, dass die darin dargestellten Informationen vereinbar sind mit den nach der Richtlinie 2000/60/EG vorgelegten relevanten Angaben, insbesondere nach Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II dieser Richtlinie. Die Informationen sollen mit den in Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehenen Überprüfungen abgestimmt werden; sie können in diese einbezogen werden.

(2) Die zuständigen Behörden koordinieren die Erstellung und die nach § 61 Abs. 6 Satz 3 erforderliche Aktualisierung der Risikomanagementpläne mit den Bewirtschaftungsplänen nach § 69. Die Risikomanagementpläne können in die Bewirtschaftungspläne einbezogen werden.

§ 67

Vermittlung durch die Bundesregierung

Können sich die Länder bei der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abschnitts über eine Maßnahme des Hochwasserschutzes nicht einigen, vermittelt die Bundesregierung auf Antrag eines Landes zwischen den beteiligten Ländern.

Abschnitt 5

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

§ 68

Maßnahmenprogramm

(1) Für jede Flussgebietseinheit ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ein Maßnahmenprogramm aufzustellen, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 21 bis 25, 38 und 41 zu erreichen. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) In das Maßnahmenprogramm sind grundlegende und, soweit erforderlich, ergänzende Maßnahmen aufzunehmen; dabei ist eine in Bezug auf die Wassernutzung kosteneffiziente Kombination der Maßnahmen vorzusehen.

(3) Grundlegende Maßnahmen sind alle in Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60/EG bezeichneten Maßnahmen, die der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 21 bis 25, 38 und 41 dienen oder zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

(4) Ergänzende Maßnahmen insbesondere im Sinne von Artikel 11 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG, werden zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufgenommen, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 21 bis 25, 38 und 41 zu erreichen. Ergänzende Maßnahmen können auch getroffen werden, um einen weitergehenden Schutz der Gewässer zu erreichen.

(5) Ergibt sich aus der Überwachung oder aus sonstigen Erkenntnissen, dass die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 21 bis 25, 38 und 41 nicht erreicht werden können, so sind die Ursachen hierfür zu untersuchen, die Zulassungen für Gewässerbenutzungen und die Überwachungsprogramme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie nachträglich erforderliche Zusatzmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.

(6) Grundlegende Maßnahmen nach Absatz 3 dürfen nicht zu einer zusätzlichen Verschmutzung der oberirdischen Gewässer, der Küstengewässer oder des Meeres führen, es sei denn, ihre Durchführung würde sich insgesamt günstiger auf die Umwelt auswirken.

§ 69

Bewirtschaftungsplan

(1) Für jede Flussgebietseinheit ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen.

(2) Der Bewirtschaftungsplan muss die in Artikel 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen enthalten. Darüber hinaus sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen:

1. die Einstufung oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert nach § 22 und die Gründe hierfür,
2. die nach § 23 Abs. 2 bis 4, § 38 und § 41 Abs. 2 Satz 2 gewährten Fristverlängerungen und die Gründe hierfür, eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele innerhalb der verlängerten Frist erforderlich sind, und der Zeitplan hierfür sowie die Gründe für jede erhebliche Verzögerung bei der Umsetzung der Maßnahmen,
3. abweichende Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen nach den §§ 24, 25 Abs. 2, §§ 38 und 41 Abs. 3 und die Gründe hierfür,
4. die Bedingungen und Kriterien für die Geltendmachung von Umständen für vorübergehende Verschlechterungen nach § 25 Abs. 1, §§ 38 und 41 Abs. 3 Satz 1, die Auswirkungen der Umstände, auf denen die Verschlechterungen beruhen, sowie die Maßnahmen zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands.

(3) Der Bewirtschaftungsplan kann durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete, für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie für bestimmte Gewässertypen ergänzt werden. Ein Verzeichnis sowie eine Zusammenfassung dieser Programme und Pläne sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.

(4) Die zuständige Behörde veröffentlicht

1. spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für seine Aufstellung sowie Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit,

2. spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung,
3. spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Entwurf des Bewirtschaftungsplans.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung kann jede Person bei der zuständigen Behörde zu den in Satz 1 bezeichneten Unterlagen schriftlich Stellung nehmen; hierauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Auf Antrag ist Zugang zu den bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans herangezogenen Hintergrunddokumenten und -informationen zu gewähren. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für aktualisierende Bewirtschaftungspläne.

§ 70

Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

(1) Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] noch nicht aufgestellt worden sind, sind unverzüglich aufzustellen. Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

(2) Die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 durchzuführen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen, nachdem sie in das Programm aufgenommen worden sind.

§ 71

Aktive Beteiligung interessierter Stellen

Die zuständigen Behörden fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne.

§ 72

Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen

(1) Zur Sicherung von Planungen für

1. dem Wohl der Allgemeinheit dienende Vorhaben der Wassergewinnung oder Wasserspeicherung, der Abwasserbeseitigung, der Wasseranreicherung, der Wasserkraftnutzung, der Bewässerung oder des Hochwasserschutzes,
2. Vorhaben nach dem Maßnahmenprogramm nach § 68

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Planungsgebiete festlegen, auf deren Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Durchführung des geplanten Vorhabens erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Sie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(2) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Veränderungssperre tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 keinen früheren Zeitpunkt bestimmt. Die Frist von drei Jahren kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Veränderungssperre ist vor Ablauf der Frist nach Satz 1 oder Satz 2 außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

(4) Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dem keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen.

§ 73

Wasserbuch

(1) Über die Gewässer sind Wasserbücher zu führen.

(2) In das Wasserbuch sind insbesondere einzutragen

1. nach diesem Buch zu erteilende Erlaubnisse und Genehmigungen, ausgenommen Erlaubnisse, die nur vorübergehenden Zwecken dienen,
2. Erlaubnisse nach § 89 Abs. 1, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, Bewilligungen nach § 89 Abs. 2, alte Rechte und alte Befugnisse nach § 15 Abs. 2 Satz 1,
3. integrierte Vorhabengenehmigungen nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, soweit sie Gewässerbenutzungen zulassen, und planerische Genehmigungen für Vorhaben nach § 51 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch,
4. Wasserschutzgebiete,
5. Risikogebiete und festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Von der Eintragung von Zulassungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 kann in Fällen von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung abgesehen werden.

(3) Das Wasserbuch ist zu berichtigen, wenn eine Eintragung unzulässig war oder ihr Inhalt nicht den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen entspricht. Eintragungen zu nicht mehr bestehenden Rechtsverhältnissen sind zu löschen.

(4) Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.

§ 74

Informationsbeschaffung und -übermittlung

(1) Die zuständige Behörde darf im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben und verwenden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wasserhaushalts oder im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit, insbesondere zur Koordinierung nach § 7 Abs. 2 bis 4, erforderlich ist. Zu den Aufgaben nach Satz 1 gehören insbesondere

1. die Durchführung von Verwaltungsverfahren,
2. die Gewässeraufsicht einschließlich der Durchführung von gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdiensten,
3. die Gefahrenabwehr,
4. die Festsetzung und Bestimmung von Schutzgebieten, insbesondere Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebieten sowie Gewässerrandstreifen,
5. die Ermittlung der Art und des Ausmaßes von Gewässerbelastungen auf Grund menschlicher Tätigkeiten einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen,
6. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung,
7. die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen, Bewirtschaftungsplänen und Risikomanagementplänen.

(2) Wer wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchführt, hat der zuständigen Behörde auf deren Anordnung und im Rahmen ihrer Befugnisse nach Absatz 1 Satz 1 bei ihm vorhandene Informationen zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

(3) Die zuständige Behörde darf nach Absatz 1 Satz 1 erlangte Informationen und erteilte Auskünfte an zur Abwasserbeseitigung, zur Wasserversorgung oder zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete sowie an Träger von Gewässerausbau- und von Hochwasserschutzmaßnahmen weiter geben, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen oder zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Die Weitergabe von Informationen und Auskünften an Dienststellen anderer Länder, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften sowie an zwischenstaatliche Stellen ist unter den in

Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen zulässig. Dienststellen des Bundes und der Länder geben unter diesen Voraussetzungen erlangte Informationen und Auskünfte unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auf ihr Ersuchen an andere Dienststellen des Bundes und der Länder weiter.

(4) Für die Weitergabe von Informationen und Auskünften nach Absatz 3 Satz 2 und 3 werden keine Gebühren erhoben und keine Auslagen erstattet.

(5) Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben im Übrigen unberührt.

Abschnitt 6

Haftung für Gewässerveränderungen

§ 75

Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit

(1) Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere auf das Gewässer eingewirkt, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, und wird dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, so ist der Betreiber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird.

§ 76

Sanierung von Gewässerschäden

(1) Eine Schädigung eines Gewässers im Sinne von Kapitel 1 Abschnitt 4 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ist jeder Schaden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf

1. den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers,
2. das ökologische Potenzial oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers oder
3. den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers;

ausgenommen sind nachteilige Auswirkungen, für die § 25 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 38 oder § 41 Abs. 3 Satz 1 gilt.

(2) Hat eine verantwortliche Person nach Kapitel 1 Abschnitt 4 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch eine Schädigung eines Gewässers verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56), geändert durch die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl. EU Nr. L 102 S. 15), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Weiter gehende Vorschriften über Schädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Gewässern und deren Sanierung bleiben unberührt.

Abschnitt 7

Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

§ 77

Gewässerkundliche Maßnahmen

Die zuständige Behörde kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichten, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind. Entsteht durch eine Maßnahme nach Satz 1 ein Schaden am Grundstück, hat der Eigentümer gegen den Träger der gewässerkundlichen Maßnahme Anspruch auf Schadensersatz. Satz 2 gilt entsprechend für den Nutzungsberechtigten, wenn wegen des Schadens am Grundstück die Grundstücksnutzung beeinträchtigt wird.

§ 78

Veränderung oberirdischer Gewässer

Die zuständige Behörde kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte oberirdischer Gewässer verpflichten, Gewässerveränderungen, insbesondere Vertiefungen und Verbreiterungen, zu dulden, die der Verbesserung des Wasserabflusses dienen und zur Entwässerung von Grundstücken, zur Abwasserbeseitigung oder zur besseren Ausnutzung einer Triebwerksanlage erforderlich sind. Satz 1 gilt nur, wenn das Vorhaben anders nicht ebenso zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden kann und der von dem Vorhaben zu erwartende Nutzen erheblich größer als der Nachteil des Betroffenen ist.

§ 79

Durchleitung von Wasser und Abwasser

Die zuständige Behörde kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und oberirdischen Gewässern verpflichten, das Durchleiten von Wasser und Abwasser sowie die Errichtung und Unterhaltung der dazu dienenden Anlagen zu dulden, soweit dies zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, zur Wasserversorgung, zur Abwasserbeseitigung, zum Betrieb einer Stauanlage oder zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- oder Wasserhaushalts durch Wassermangel erforderlich ist. § 78 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 80

Mitbenutzung von Anlagen

(1) Die zuständige Behörde kann Betreiber einer Grundstücksentwässerungs-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage verpflichten, deren Mitbenutzung einer anderen Person zu gestatten, wenn

1. diese Person Maßnahmen der Entwässerung, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand ausführen kann,
2. die Maßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich sind,
3. der Betrieb der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
4. die zur Mitbenutzung berechtigte Person einen angemessenen Teil der Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage übernimmt.

Kommt eine Einigung über die Kostenteilung nach Satz 1 Nr. 4 nicht zustande, setzt die zuständige Behörde ein angemessenes Entgelt fest.

(2) Ist eine Mitbenutzung nur bei einer Änderung der Anlage zweckmäßig, kann der Betreiber verpflichtet werden, die entsprechende Änderung nach eigener Wahl entweder selbst vorzunehmen oder zu dulden. Die Kosten der Änderung trägt die zur Mitbenutzung berechtigte Person.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Mitbenutzung von Grundstücksbewässerungsanlagen durch Eigentümer von Grundstücken, die nach § 79 zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage in Anspruch genommen werden.

§ 81

Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

Soweit Duldungs- oder Gestattungsverpflichtungen nach den §§ 78 bis 80 das Eigentum unzumutbar beschränken, ist eine Entschädigung zu leisten.

Kapitel 4

Entschädigung, Ausgleich

§ 82

Art und Umfang von Entschädigungspflichten

(1) Eine nach diesem Buch zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Soweit zum Zeitpunkt der behördlichen Anordnung, die die Entschädigungspflicht auslöst, Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen. Hat die anspruchsberechtigte Person Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, dass die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge der behördlichen Anordnung eingetretene Minderung des Verkehrswerts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 2 oder Satz 3 bereits berücksichtigt ist.

(2) Soweit als Entschädigung durch Gesetz nicht wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen zugelassen werden, ist die Entschädigung in Geld festzusetzen.

(3) Kann auf Grund einer entschädigungspflichtigen Maßnahme die Wasserkraft eines Triebwerks nicht mehr im bisherigen Umfang verwertet werden, so kann die zuständige Behörde bestimmen, dass die Entschädigung ganz oder teilweise durch Lieferung elektrischen Stroms zu leisten ist, wenn die entschädigungspflichtige Person ein Energieversorgungsunternehmen ist und soweit ihr dies wirtschaftlich zumutbar ist. Die für die Lieferung des elektrischen Stroms erforderlichen technischen Vorkehrungen hat die entschädigungspflichtige Person auf ihre Kosten zu schaffen.

(4) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Anordnung unmöglich oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer verlangen, dass die entschädigungspflichtige Person das Grundstück zum Verkehrswert erwirbt. Lässt sich der nicht betroffene Teil eines Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig nutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch dieses Teils verlangen. Ist der Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen und kann Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden, so ist ihm auf Antrag anstelle einer Entschädigung in Geld das Eigentum an einem Ersatzgrundstück zu verschaffen.

(5) Ist nach § 83 die begünstigte Person entschädigungspflichtig, kann die anspruchsberechtigte Person Sicherheitsleistung verlangen.

§ 83

Entschädigungspflichtige Person

Soweit sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt, hat die Entschädigung zu leisten, wer unmittelbar durch den Vorgang begünstigt wird, der die Entschädigungspflicht auslöst. Sind mehrere unmittelbar begünstigt, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist niemand unmittelbar begünstigt, so hat das Land die Entschädigung zu leisten. Lässt sich zu einem späteren Zeitpunkt eine begünstigte Person bestimmen, hat sie die aufgewandten Entschädigungsbeträge dem Land zu erstatten.

§ 84

Entschädigungsverfahren

(1) Über Ansprüche auf Entschädigung ist gleichzeitig mit der dem Anspruch zugrunde liegenden Anordnung zu entscheiden. Die Entscheidung kann auf die Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach beschränkt werden.

(2) Vor der Festsetzung des Umfangs einer Entschädigung nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken, wenn einer der Beteiligten dies beantragt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Behörde die Entschädigung fest.

§ 85

Ausgleich

Ein Ausgleich nach § 46 Abs. 5 und § 64 Abs. 5 Satz 2 ist in Geld zu leisten. Im Übrigen gelten für einen Ausgleich nach Satz 1 § 82 Abs. 1 und 5, §§ 83 und 84 Abs. 1 entsprechend.

Kapitel 5

Gewässeraufsicht

§ 86

Aufgaben der Gewässeraufsicht

(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Buches oder in auf dieses Buch gestützten Rechtsverordnungen bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

(2) Auf Grund dieses Buches erteilte Zulassungen sind regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

§ 87

Befugnisse der Gewässeraufsicht

Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde sind im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, Gewässer zu befahren, Grundstücke zu betreten, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen sowie Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen. § 125 Abs. 2 bis 4 und die §§ 127, 128 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass alle nach dem Zweiten Buch Umweltgesetzbuch zulassungspflichtigen Tätigkeiten als Vorhaben gelten.

Kapitel 6

Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen

§ 88

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 ein Gewässer benutzt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 52 Abs. 4, § 53 Abs. 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 3, zuwiderhandelt,
3. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 18 Nr. 1, 3 bis 8 oder Nr. 9 oder
 - b) § 18 Nr. 10 oder Nr. 11oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder § 42 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 Stoffe lagert, ablagert oder befördert oder in ein oberirdisches Gewässer oder in ein Küstengewässer einbringt,
5. entgegen § 31 Abs. 1 den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers behindert, verstärkt oder sonst verändert,

6. einer Vorschrift des § 32 Abs. 4 Satz 2 über eine dort genannte verbotene Handlung im Gewässerrandstreifen zuwiderhandelt,
7. entgegen § 44 Abs. 4, § 54 Abs. 1 Satz 2 oder § 56 Abs. 2 eine dort genannte Anlage errichtet, betreibt oder unterhält oder entgegen § 56 Abs. 2 eine dort genannte Anlage stilllegt,
8. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nr. 3,
 - b) § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b,jeweils auch in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 oder § 47 Abs. 4 Satz 2, zuwiderhandelt,
9. ohne Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1, Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet,
10. entgegen § 54 Abs. 3 Satz 1 die Errichtung, die Inbetriebnahme oder die wesentliche Änderung einer Kanalisation nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
11. entgegen § 55 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anfertigt, nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
12. entgegen § 57 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine dort genannte Anlage, einen Teil einer Anlage oder eine technische Schutzvorkehrung errichtet oder betreibt,
13. einer Vorschrift des § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 64 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt,
14. entgegen § 87 Satz 2 in Verbindung mit einer Vorschrift des § 125 Abs. 2 Satz 1, 4 oder Satz 5 oder Abs. 4 Satz 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch einer dort genannten Verpflichtung zuwiderhandelt,
15. einer vollziehbaren Anordnung nach § 87 Satz 2 in Verbindung mit § 127 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, oder § 128 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch zuwiderhandelt,

16. entgegen § 87 Satz 2 in Verbindung mit § 127 Abs. 4 Satz 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch das Ergebnis einer Prüfung oder eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
17. entgegen § 87 Satz 2 in Verbindung mit § 128 Abs. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch das Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a, Nr. 4 bis 8 Buchstabe a, Nr. 9, 10, 12, 13 und 15 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 89

Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen

(1) Erlaubnisse, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden sind, gelten als Erlaubnisse nach diesem Buch fort. Soweit landesrechtliche Vorschriften für bestimmte Erlaubnisse nach Satz 1 die Rechtsstellung ihrer Inhaber gegenüber Dritten regeln, gelten die Erlaubnisse nach Maßgabe dieser Vorschriften fort.

(2) Bewilligungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden sind, gelten als Bewilligungen nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] geltenden Fassung fort.

(3) § 131 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bleibt unberührt.

§ 90

Überleitung bestehender sonstiger Zulassungen

(1) Eine Zulassung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 52 fort. Eine Zulassung für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 53 fort. § 132 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bleibt unberührt. Eine Genehmigung nach § 52 oder § 53 ist nicht erforderlich für Einleitungen von Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] begonnen haben, wenn die Einleitung nach dem am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] geltenden Landesrecht ohne Genehmigung zulässig war.

(2) Eine Anzeige nach § 54 Abs. 3 Satz 1 ist nicht erforderlich für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Kanalisationen, wenn hierfür bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] eine Genehmigung erteilt oder eine Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde erstattet worden ist.

(3) Eine Eignungsfeststellung, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] nach § 19h Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] geltenden Fassung erteilt worden ist, gilt als Eignungsfeststellung nach § 57 Abs. 1 fort. Ist eine Bauartzulassung vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] nach § 19h Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] geltenden Fassung erteilt worden, ist eine Eignungsfeststellung nach § 57 Abs. 1 nicht erforderlich.

§ 91

Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen

(1) Vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] festgesetzte Wasserschutzgebiete gelten als festgesetzte Wasserschutzgebiete im Sinne von § 45 Abs. 1.

(2) Vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] festgesetzte Heilquellenschutzgebiete gelten als festgesetzte Heilquellenschutzgebiete im Sinne von § 47 Abs. 4.

(3) Vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] festgesetzte, als festgesetzt geltende oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten als festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 62 Abs. 2 oder Abs. 3.

§ 92

Überleitungsregelung für bestimmte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für vorhandene Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie für vorhandene Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] den Anforderungen des § 19g Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und den landesrechtlichen Vorschriften über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der zu diesem Zeitpunkt jeweils geltenden Fassung entsprechen, gelten die Anforderungen des § 56 Abs. 1 Satz 1 erst ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages, der fünf Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt]; bis zu diesem Zeitpunkt gilt für diese Anlagen § 19g Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] geltenden Fassung.

§ 93

Inkrafttreten

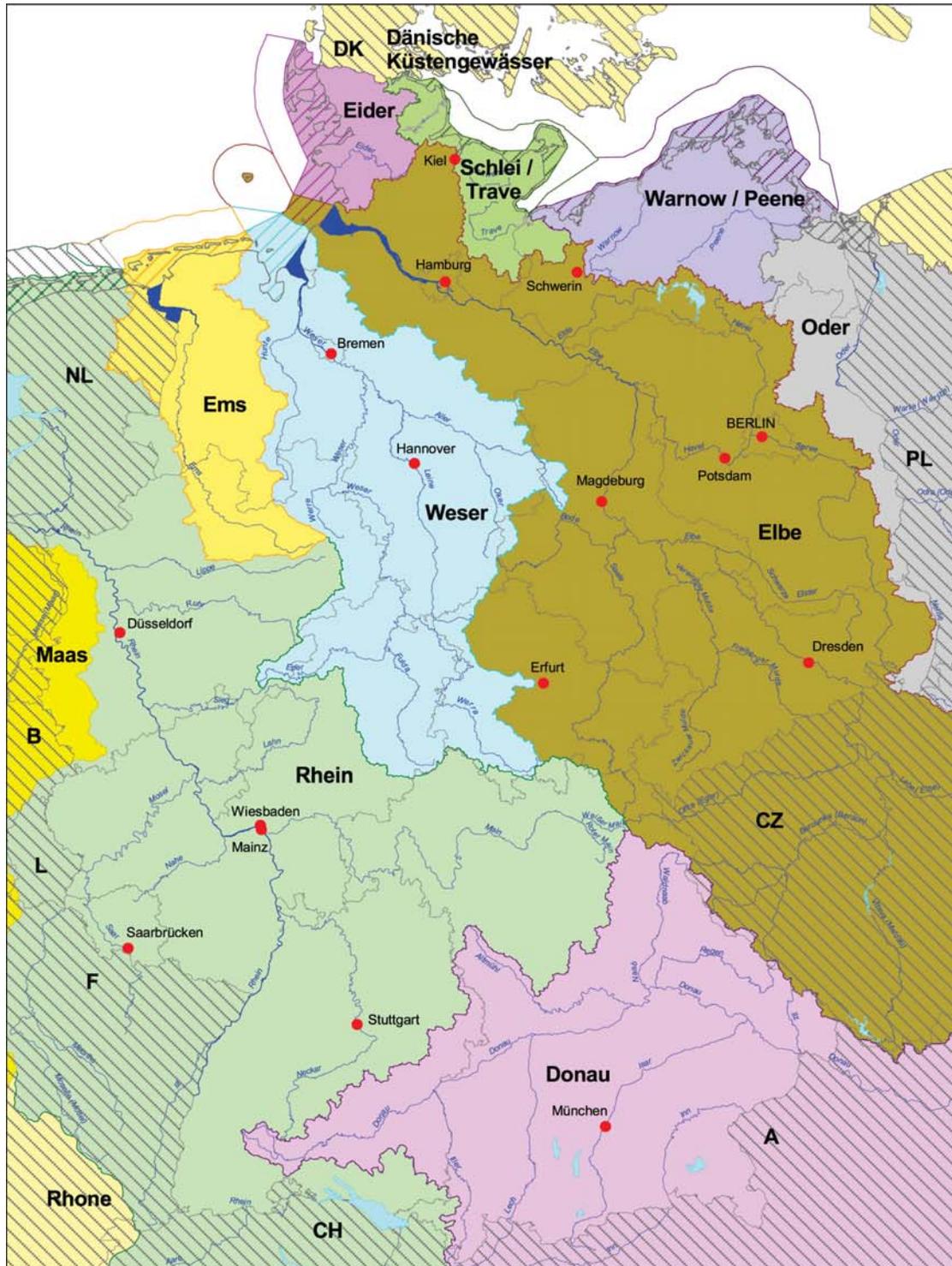
Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch bestimmt wird.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Anlage

(zu § 7 Abs. 1 Satz 3)



Flussgebietseinheiten in der Bundesrepublik Deutschland (Richtlinie 2000/60/EG - Wasserrahmenrichtlinie)

Die Markierung und Kennzeichnung der außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegenden Teile internationaler Flussgebietseinheiten dienen lediglich der Veranschaulichung und lassen Festlegungen anderer Staaten sowie internationale Abstimmungen unberührt.

Kartengrundlage:
Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA),
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG)

Quelle: Umweltbundesamt, Juni 2004

Kapitel 3. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Kapitel 3 enthält Regelungen zu verschiedenen Teilbereichen der Wasserwirtschaft (Abschnitte 1 bis 4) sowie zu bestimmten Aspekten des wasserrechtlichen Instrumentariums (Abschnitte 5 bis 7).

Abschnitt 1. Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

Abschnitt 1 regelt Bereiche, die mit der Wasserversorgung zusammenhängen. Er löst die Vorschriften des § 1a Abs. 3 und § 19 WHG ab und erweitert sie.

Zu § 44 (Öffentliche Wasserversorgung)

§ 44 normiert bundeseinheitliche allgemeine Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung.

Absatz 1 stellt einen schon im geltenden Recht anerkannten Grundsatz klar. Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser („ohne Wasser kein Leben“) ist die wichtigste Nutzung der Gewässer. Die Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung ist deshalb im Wasserhaushaltsgesetz (§ 6) und auch in diesem Buch (§ 3 Nr. 10) ein ausdrücklich und allein hervorgehobener Belang des Wohls der Allgemeinheit. Als öffentliche Aufgabe gehört sie traditionell zum Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 Abs. 2 GG. Die Qualifizierung der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge schließt nicht aus, dass sie auch durch private Aufgabenträger erfüllt werden kann.

Absatz 2 überführt in Satz 1 den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 1a Abs. 3 WHG in eine inhaltsgleiche unmittelbar geltende Bundesregelung. Satz 2 konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen Abweichungen vom Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung nach Satz 1 zulässig sind. Die Vorschrift orientiert sich an ähnlichen Regelungen in einer Reihe von Landeswassergesetzen.

Die Neuregelung in Absatz 3 soll in Anlehnung an entsprechende landesrechtliche Vorschriften einen sorgsamen Umgang mit Wasser durch Wasserversorgungsunternehmen und Endverbraucher sicherstellen. Hierbei geht es vor allem darum, unnötigen Wasserverbrauch unter Beachtung der Anforderungen von Wirtschaftlichkeit und Hygiene in der öffentlichen Wasserversorgung zu vermeiden.

Absatz 4 begründet entsprechend den bereits bestehenden Vorgaben für andere wasserwirtschaftlich bedeutsame Anlagen (siehe § 18b Abs. 1 Satz 2, § 19g Abs. 3 WHG) nunmehr auch für Wassergewinnungsanlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, technikbezogene Anforderungen. Die Vorschrift lehnt sich ebenfalls an bestehende Regelungen in den Wassergesetzen der Länder an und entspricht dem Standard, den das Trinkwasserrecht für Wasserversorgungsanlagen verlangt (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Trinkwasserverordnung).

Die Neuregelung in Absatz 5 normiert ebenfalls in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften behördliche Eingriffsbefugnisse im Hinblick auf die Untersuchung von Rohwasser durch Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung. Demgegenüber beziehen sich die Untersuchungspflichten nach den §§ 14 und 15 der Trinkwasserverordnung in erster Linie auf das an den Endverbraucher gelangende Wasser. Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 der Trinkwasserverordnung haben allerdings Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, soweit dies nach dem Ergebnis der Besichtigungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Trinkwasserverordnung erforderlich ist. § 44 Abs. 5 ergänzt diese nur unter bestimmten Voraussetzungen bestehende und nicht näher konkretisierte Untersuchungspflicht um eine allgemeine Ermächtigung der zu-

ständigen Behörde, entsprechende Untersuchungen durch Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung oder durch eine von der zuständigen Behörde bestimmte Stelle anzuordnen. Hierbei können insbesondere Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen sowie die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse näher geregelt werden. Untersuchungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 können durch Rechtsverordnung (vgl. hierzu Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 und 4 GG) oder durch behördliche Entscheidung angeordnet werden. Im letzteren Fall richtet sich der Umfang der vorzunehmenden Untersuchungen insbesondere nach den im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage vorhandenen Gefahren.

Zu § 45 (Festsetzung von Wasserschutzgebieten)

Absatz 1 entspricht § 19 Abs. 1 WHG, wobei nunmehr klargestellt wird, dass die Festsetzung von Wasserschutzgebieten durch Rechtsverordnung erfolgt (vgl. hierzu Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 und 4 GG; das derzeitige Landesrecht sieht bereits durchweg die Festsetzung durch Rechtsverordnung vor). In Nummer 3 werden künftig die Begriffe „Dünge- und Pflanzenschutzmittel“ verwendet. Das Erfordernis der Bezeichnung der begünstigten Person im letzten Halbsatz von Absatz 1 knüpft an die Regelung in § 83 Satz 1, auch in Verbindung mit § 85 Satz 2, zu Entschädigungs- und Ausgleichsverpflichteten an. Dies entspricht bestehenden landesrechtlichen Vorschriften. Begünstigte Person ist regelmäßig das Wasserversorgungsunternehmen, zu dessen Gunsten das Wasserschutzgebiet festgesetzt wird.

Nach der Neuregelung in Absatz 2 sollen Trinkwasserschutzgebiete in Zonen mit unterschiedlichem Schutzniveau unterteilt werden, um der besonderen Bedeutung der verschiedenen Zonen von Trinkwasserschutzgebieten für den Schutz des Trinkwassers angemessen Rechnung tragen zu können. Die Unterteilung von Trinkwasserschutzgebieten in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen ist in den Ländern bereits gängige Praxis. Die nach Absatz 2 zu beachtenden allgemein anerkannten Regeln der Technik werden derzeit insbesondere durch Ziffer 3 des DVGW-Arbeitsblattes W 101 (Stand: Juni 2006) konkretisiert.

Zu § 46 (Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten)

§ 46 löst § 19 Abs. 2 bis 4 WHG ab. Die Vorschrift gilt auch für Wasserschutzgebiete, die bei Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft bereits nach § 19 Abs. 1 WHG festgesetzt waren (siehe § 91 Abs. 1).

Absatz 1 führt die derzeitige Regelung nach § 19 Abs. 2 WHG fort. Um den zuständigen Behörden ein flexibles und schnelles Handeln zu ermöglichen, sieht Satz 1 in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften vor, dass Verbote, Beschränkungen und Verpflichtungen auch durch behördliche Entscheidung festgelegt werden können.

Absatz 1 Satz 1 entspricht in Nummer 1 dem § 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Da Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nicht immer ausreichen, um den mit der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes verfolgten Gewässerschutz zu gewährleisten, sieht Nummer 2 über die bestehende Regelung in § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG hinaus zusätzlich die Möglichkeit vor, auch bestimmte Handlungspflichten für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken festzusetzen (so auch die geltenden Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen). Soweit Wasserversorgungsunternehmen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind, können entsprechende Handlungs- und Aufzeichnungspflichten nach den Buchstaben a und b auch für sie festgesetzt werden. Ohne materielle Änderung der bisherigen Rechtslage nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG verdeutlicht Buchstabe c der Nummer 2 durch Nennung von Beispielen den Anwendungsbereich der bisherigen Regelung. Die Neuregelung in Nummer 3 schließt eine Regelungslücke, indem sie die zuständige Behörde ermächtigt, die Vornahme von Maßnahmen, die nach Nummer 2 Buchstabe c von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden sind, gegenüber dem Begünstigten anzuordnen. Die Vorschrift lehnt sich an § 14 Abs. 1 Satz 3 des nordrhein-westfälischen Wassergesetzes an.

Die Ausnahmeregelung in Absatz 1 Satz 2 ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips; sie lehnt sich an bestehende landesrechtliche Vorschriften an. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind neben der Spezialvorschrift des Satzes 2 nicht anwendbar. Satz 3 trägt der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung, wonach Nutzungsbeschränkungen in Schutzgebieten als Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen müssen. Soweit derartige Beschränkungen das Eigentum unzumutbar beeinträchtigen, kommt eine finanzielle Entschädigung nur in Betracht, wenn Vorkehrungen zur realen Vermeidung der Belastung ausscheiden (BVerfG, Beschluss vom 6. September 2005 – 1 BvR 1161/03; NVwZ 2005, 1412, 1413/1414; BVerwG, Beschluss vom 15. April 2003 – 7 BN 4.02; NVwZ 2003, 1116, 1117).

Um zu verhindern, dass der mit der Festsetzung von Wasserschutzgebieten verfolgte Zweck gefährdet wird, können nach Absatz 2 auch schon vor der Festsetzung eines Wasserschutzgebiets vorläufige Anordnungen nach Absatz 1 getroffen werden. Die Neuregelungen in Absatz 2 lehnen sich an bestehende landesrechtliche Vorschriften (Satz 1 bis 3) bzw. an § 17 Abs. 4 BauGB (Satz 4; vgl. auch die entsprechende Regelung in § 72 Abs. 3 Satz 3) an.

Nach Absatz 3 können ausnahmsweise auch außerhalb eines Wasserschutzgebiets Anordnungen nach Absatz 1 getroffen werden. Diese Neuregelung lehnt sich ebenfalls an bestehende landesrechtliche Vorschriften an.

Die Regelung in Absatz 4, die als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG anzusehen ist, führt § 19 Abs. 3 Halbsatz 1 WHG unter Berücksichtigung der zu Absatz 1 Satz 3 aufgeführten Rechtsprechung fort. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Kapitels 4.

Absatz 5 entspricht § 19 Abs. 4 Satz 1 WHG, der einen aus Billigkeitsgründen eingeführten einfachgesetzlichen Ausgleichsanspruch begründet. Dabei wird der bisherige

Regelungsauftrag an die Länder zur näheren Bestimmung des Ausgleichs durch eine Vollregelung abgelöst (siehe hierzu auch die Vorschriften des Kapitels 4, insbesondere § 85). § 19 Abs. 4 Satz 2 WHG hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird daher in Absatz 5 nicht fortgeführt. Ebenfalls nicht fortgeführt wird § 19 Abs. 4 Satz 3 WHG; siehe hierzu die Ausführungen zu Kapitel 4.

Zu § 47 (Heilquellenschutz)

§ 47 ist eine Neuregelung, die der gesundheitsfördernden und wirtschaftlichen Bedeutung von Heilquellen Rechnung trägt. Sie ist an entsprechende, weitgehend gleich lautende Regelungen in den meisten Landeswassergesetzen angelehnt.

Absatz 1 übernimmt den herkömmlichen Begriff der Heilquelle.

Die staatliche Anerkennung von Heilquellen nach Absatz 2 Satz 1 ist ein im Ermessen der zuständigen Behörde stehender begünstigender Verwaltungsakt, mit dem festgestellt wird, dass es sich um eine Heilquelle handelt, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, erforderlich ist. Da das Schutzbedürfnis entfällt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen, ist die Anerkennung in diesem Fall nach Satz 2 zu widerrufen.

Absatz 3 Satz 1 begründet im Interesse der Erhaltung der Heilquelle auch Betriebs- und Eigenüberwachungspflichten nach Maßgabe behördlicher Festlegung. Dies ist gerechtfertigt, weil die staatliche Anerkennung einer Heilquelle nur im öffentlichen Interesse erfolgt. Nach Satz 2 bestehen darüber hinaus Duldungspflichten im Hinblick auf eine behördliche Überwachung.

Die besondere gesundheitsfördernde Bedeutung von Heilquellen rechtfertigt es, ihren Bestand vorbeugend gegen mögliche Beeinträchtigungen und Schäden zu schützen. Diesem Zweck dient die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten für staatlich anerkannte Heilquellen nach Absatz 4 Satz 1. Da die Schutzbedürftigkeit von Heilquel-

len mit der von Wasserschutzgebieten vergleichbar ist, sind nach Satz 2 die für Wasserschutzgebiete geltenden Schutzvorschriften entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für Heilquellenschutzgebiete, die bei Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft bereits nach Landesrecht festgesetzt waren (siehe § 91 Abs. 2).

Abschnitt 2. Abwasserbeseitigung

Abschnitt 2 fasst die Vorschriften über die Abwasserbeseitigung zusammen. Er löst die bislang in den §§ 7a, 18a und 18b WHG enthaltenen Regelungen ab und erweitert sie.

Zu § 48 (Abwasser, Abwasserbeseitigung)

§ 48 definiert zwei zentrale Begriffe des Abwasserrechts. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Definition des § 2 Abs. 1 AbwAG und der Landeswassergesetze. Absatz 2 übernimmt § 18a Abs. 1 Satz 3 WHG.

Zu § 49 (Grundsätze der Abwasserbeseitigung)

Absatz 1 entspricht § 18a Abs. 1 Sätze 1 und 2 WHG.

Absatz 2 übernimmt zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung einen in neuerer Zeit bereits im Landesrecht eingeführten Grundsatz, der bundesweite Geltung erhalten sollte. Die Vorschrift ist relativ weit und offen formuliert (Soll-Vorschrift), um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort (z. B. vorhandene Mischkanalisationen in Baugebieten) Rechnung tragen zu können. Sie hat nur für die Errichtung von neuen Anlagen Bedeutung; bereits bestehende Mischkanalisationen können daher im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden.

Absatz 3 betrifft einen speziellen Fall der Abwasserbeseitigung, der in Anlehnung an § 42 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes bundesrechtlich geregelt wird. Es kann unter bestimmten Voraussetzungen zweckmäßig sein, z. B. flüssige, biologisch leicht abbaubare Produktionsrückstände, die nicht unter den Abwasserbegriff des § 48 Abs. 1 fallen (keine Veränderung durch Gebrauch), zusammen mit Abwasser zu beseitigen. Derartige Flüssigkeiten unterliegen den abfallrechtlichen Vorschriften über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Zunächst ist somit zu prüfen, ob eine Entsorgung im Allgemeinen und eine Beseitigung auf dem Wasserpfad im Besonderen abfallrechtlich überhaupt möglich ist. Die Letztentscheidung hat der Abwasserbeseitigungspflichtige nach Maßgabe der Anforderungen nach Absatz 3 zu treffen. Wasserwirtschaftliche Belange stehen einer Beseitigung flüssiger Stoffe mit Abwasser insbesondere entgegen, wenn wasserrechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden können.

Zu § 50 (Pflicht zur Abwasserbeseitigung)

§ 50 lehnt sich in den Sätzen 1 und 2 im Wesentlichen an § 18a Abs. 2 Satz 1 WHG an, erteilt aber keinen Regelungsauftrag mehr. Der Bundesgesetzgeber darf den in der Regel abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen die Aufgabe nicht unmittelbar zuweisen (Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG). Die Voraussetzungen, unter denen insbesondere derjenige, bei dem Abwasser anfällt, dieses selbst zu beseitigen hat, sollen weiterhin die Länder bestimmen. Gleiches gilt für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte (vgl. auch die Ausführungen im nachstehenden Absatz zum nicht weitergeführten § 18a Abs. 2a WHG). Satz 3 übernimmt die 1996 durch die 6. Novelle in den § 18a Abs. 2 WHG eingefügte Regelung, wonach sich Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter, d. h. auch privater Dritter bedienen können. Auf der Grundlage dieser – lediglich einen Grundsatz des allgemeinen Verwaltungsrechts gesetzlich klarstellenden – Bestimmung sind für die öffentliche Abwasserbeseitigung verschiedene Privatisierungsmodelle entwickelt und in der Praxis eingesetzt worden. Auf Grund der guten Erfahrungen ist die Vorschrift beizubehalten

Demgegenüber ist eine auf die neue Kompetenzordnung gestützte Nachfolgeregelung des Bundes zu § 18a Abs. 2a WHG weder notwendig noch zweckmäßig. Eine Übernahme der geltenden Länderermächtigung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil Landesregelungen im Sinne des § 18a Abs. 2a WHG nunmehr bereits verfassungsrechtlich möglich sind. Eine Ermächtigung durch den einfachen Bundesgesetzgeber ist nicht erforderlich und wäre missverständlich. Insofern lässt das Buch Wasserwirtschaft geltende und künftige landesrechtliche Privatisierungsregelungen unberührt. Zwar könnte § 18a Abs. 2a WHG durch eine Vollregelung des Bundes abgelöst werden. Für die bundesgesetzliche Zulassung einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Private liegen derzeit aber keine hinreichenden Gründe vor. Dabei spielen die Konsequenzen einer gesetzlich zugelassenen Vollprivatisierung der Abwasserbeseitigung eine wesentliche Rolle (z. B. Erhöhung der Abwassergebühren durch Entstehung von Steuerpflichten für die Abwasserbeseitigung insgesamt;

Schwächung des Grundsatzes der ortsnahen Versorgung). Deshalb hat auch bisher noch kein Land von der Option des § 18a Abs. 2a WHG durch Erlass einer vollständigen, in der Praxis umsetzbaren Regelung Gebrauch gemacht. Der Bundesgesetzgeber sollte zunächst die Fortschritte in der in der deutschen Wasserwirtschaft eingeleiteten Modernisierungsstrategie (vgl. hierzu den Bericht der Bundesregierung in der BT-Drucksache 16/1094) beobachten und die weitere Entwicklung der politischen Diskussion auf nationaler und europäischer Ebene abwarten. Da Regelungen zu organisatorischen Fragen der Abwasserbeseitigung nicht zu den abweichungsfesten Bereichen gehören, bliebe selbst im Fall einer bundesrechtlichen Regelung die politische Entscheidung über zulässige Privatisierungsmodelle ohnehin letztlich den Ländern überlassen.

Zu § 51 (Einleiten von Abwasser in Gewässer)

§ 51 übernimmt und erweitert die im geltenden § 7a WHG getroffene Regelung über das Einleiten von Abwasser in Gewässer.

Absatz 1 führt den Begriff „Direkteinleitung“ gesetzlich ein (siehe zur Indirekteinleitung § 52 Abs. 1) und ergänzt die bisherigen Anforderungen an die Zulässigkeit von Abwassereinleitungen (Nummer 1) um zusätzliche, weitgehend bereits durch das Landesrecht vorgeschriebene Anforderungen (Nummern 2 und 3). Daneben bleibt die Anwendung weiterer die Gewässerbenutzung betreffender Vorschriften grundsätzlich unberührt (insbesondere § 11 mit dem Bewirtschaftungsermessen). Dies kann nach der Systematik des Wasserrechts nicht zweifelhaft sein und bedarf deshalb auch im Zusammenhang mit den speziellen Anforderungen an Abwassereinleitungen keiner Klarstellung mehr (anders noch § 7a Abs. 1 Satz 2 WHG). Absatz 1 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Vorsorgepflichtpflicht (Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 3) und der Schutzpflicht (Nummer 2, auch in Verbindung mit Nummer 3) maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Die Absätze 2 und 3 übernehmen im Wesentlichen das geltende Recht (§ 7a Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 2 und 3 WHG). Absatz 2 Satz 3 dient der Klarstellung und soll mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des verfassungsrechtlich verankerten Verteidigungsauftrags (Artikel 87a GG) sicherstellen, dass die in der Abwasserverordnung zu konkretisierenden Einleitungsanforderungen den spezifischen militärtechnisch bedingten Gegebenheiten, z. B. bei Schiffen der Bundesmarine, Rechnung tragen. Der bisherige Sicherstellungsauftrag an die Länder nach § 7a Abs. 3 WHG wird in Absatz 3 durch eine unmittelbar geltende Verpflichtung des Direkteinleiters ersetzt. Die Länder können durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift allgemeine Bestimmungen insbesondere zur Konkretisierung der angemessenen Frist erlassen. Der Begriff „vorhandene Abwassereinleitungen“ (Absatz 3) umfasst sowohl die bereits bei Inkrafttreten des UGB II vorhandenen Einleitungen als auch solche Einleitungen, für die nach Inkrafttreten des UGB II eine Genehmigung erteilt worden ist, die jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen (Fortschreibung des Standes der Technik).

Zu § 52 (Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen)

§ 52 löst den geltenden § 7a Abs. 4 WHG durch eine bundesgesetzliche Vollregelung zur Indirekteinleitung ab. Die Vorschrift kann durch nähere Regelungen auf Verordnungsebene ergänzt werden.

Absatz 1 Satz 1 definiert den Begriff „Indirekteinleitung“ (siehe zur Direkteinleitung § 51 Abs. 1) und regelt ihre Genehmigungsbedürftigkeit in Anlehnung an die geltenden Länderregelungen. Die Genehmigungspflicht knüpft, um die Einhaltung des Standes der Technik zu gewährleisten, an die auf bestimmte Orte bezogene Festlegung von Einleitungsanforderungen gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 an (siehe entsprechend § 7a Abs. 1 Satz 4 WHG). Eine Genehmigungspflicht entfällt, wenn die Indirekteinleitung dem Regime der integrierten Vorhabengenehmigung unterliegt. Satz 2

ermächtigt die Bundesregierung, im Interesse der Rechtsvereinfachung und der Entbürokratisierung durch Rechtsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen von einer Genehmigung abzusehen. In der Rechtsverordnung können u. a. für den Fall, dass die Einhaltung der Anforderungen nach § 52 Abs. 2 durch zugelassene Sachverständige überwacht wird, auch Sachkundeanforderungen für Sachverständige geregelt werden. Darüber hinaus stellen die Sätze 3 und 4 sicher, dass bestehende, insbesondere den Zielen der Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung dienende Länderregelungen weiterhin anwendbar bleiben.

Absatz 2 normiert die aus der Sicht des Bundes erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung. Nummer 1 stellt dabei klar, dass der Einleiter auch die allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung (allgemeine Anforderungen, die für alle Herkunftsbereiche gelten, sowie die Anforderungen gemäß Teil B der Anhänge) einzuhalten hat und nicht nur die speziell für den Ort des Anfalls und vor der Vermischung festgelegten Anforderungen (Teile D und E der Anhänge). Die Vorschrift gewährt auch dann, wenn ihre Voraussetzungen erfüllt sind, keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, weil sie nur wasserrechtliche Mindestanforderungen an die Benutzung von Abwasseranlagen stellt. Weiter gehende Anforderungen können sich aus landesrechtlichen Vorschriften oder aus dem der Indirekteinleitung zugrunde liegenden Benutzungsverhältnis ergeben. Absatz 2 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Vorsorgepflicht (Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 3) und der Schutzpflicht (Nummer 2, auch in Verbindung mit Nummer 3) maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Absatz 3 enthält ergänzende Vorschriften zur Anpassung von Indirekteinleitungen, die nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechen; der Begriff „vorhandene Indirekteinleitungen“ umfasst hier sowohl die bereits bei Inkrafttreten des UGB II vorhandenen Indirekteinleitungen als auch solche Indirekteinleitungen, für die nach Inkrafttreten des UGB II eine Genehmigung erteilt worden ist, die jedoch zu einem

späteren Zeitpunkt nicht mehr die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen, insbesondere in den Fällen einer Fortschreibung des Standes der Technik.

Absatz 4 enthält ergänzende Vorschriften zu Nebenbestimmungen und zur Zulassung vorzeitigen Beginns.

Zu § 53 (Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen)

§ 53 regelt den Fall der Indirekteinleitung in private Abwasseranlagen, um den zunehmend an Bedeutung gewinnenden Fällen privater Abwasserentsorgung in sog. Industrieparks Rechnung zu tragen.

Absatz 1 stellt Indirekteinleitungen in öffentliche und private Abwasseranlagen grundsätzlich mit der Folge gleich, dass das gleiche Rechtsregime gilt. Aus der Sicht des Gewässerschutzes macht es keinen ins Gewicht fallenden Unterschied, ob Abwasser einer öffentlichen oder einer privaten Anlage zur weiteren Behandlung und Entsorgung zugeführt wird. In beiden Fällen sind die gleichen Anforderungen zu erfüllen. Dies gilt auch für das Erfordernis einer behördlichen Vorkontrolle, mit der die Einhaltung von am Stand der Technik ausgerichteten Anforderungen am jeweils maßgebenden Bezugsort überprüft wird. Der Begriff „gewerbliches Abwasser“ schließt industrielles Abwasser ein. Zur Konkretisierung des Begriffs „schädliche Umweltveränderungen“ (§ 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I) durch die Regelung in Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 wird auf die entsprechenden Ausführungen zu § 52 Abs. 2 verwiesen.

Absatz 2 trägt für die Genehmigungspflicht den Besonderheiten der Abwasserentsorgung durch private Dritte Rechnung und lässt eine der Vereinfachung und Entbürokratisierung dienende Freistellungsmöglichkeit zu. Vorrangig ist es Sache des Anlagenbetreibers und des Indirekteinleiters, eine den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechende Abwasserentsorgung zu gewährleisten. Dies liegt vor allem im Interesse des Betreibers der privaten Abwasseranlage, der seinerseits die

an ihn gestellten Anforderungen an die Beseitigung der in seiner Anlage behandelten Abwässer zu erfüllen hat. Deshalb wird er vertraglich sicherstellen, dass der Indirekt-einleiter die für ihn maßgebenden Anforderungen einhält. Die Behörde kann sich in diesem Fall darauf beschränken, die entsprechenden Festlegungen im Nutzungsvertrag zu überprüfen. Fällt die Prüfung positiv aus, ist eine behördliche Genehmigung in aller Regel entbehrlich.

Zu § 54 (Abwasseranlagen)

§ 54 übernimmt im Wesentlichen § 18b WHG.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass in Anlehnung an andere anlagenbezogene Regelungen im UGB II (siehe § 30 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 4, § 56 Abs. 1 Satz 1) künftig auch die Unterhaltung der Anlagen erfasst ist. Absatz 1 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Vorsorgepflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 18b Abs. 2 WHG; der bisherige Sicherstellungsauftrag an die Länder wird jedoch durch eine unmittelbar geltende Verpflichtung des für die Errichtung, den Betrieb oder die Unterhaltung der Abwasseranlage Verantwortlichen ersetzt. Der Begriff „vorhandene Abwasseranlagen“ umfasst sowohl die bereits bei Inkrafttreten des UGB II vorhandenen Anlagen als auch solche Anlagen, die nach Inkrafttreten des UGB II errichtet werden, jedoch nicht mehr die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen (Fortschreibung des Standes der Technik für Abwassereinleitungen oder der allgemein anerkannten Regeln der Technik für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen).

Absatz 3 regelt eine Anzeigepflicht für Errichtung, Inbetriebnahme und wesentliche Änderung von Kanalisationen. Die Einführung einer bundesrechtlichen Genehmigungspflicht ist entbehrlich, weil eine behördliche Vorkontrolle, soweit sie notwendig

erscheint, durch andere Instrumente sichergestellt ist (insbesondere durch die Zulassung von Direkt- und Indirekteinleitungen).

Zu § 55 (Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen)

§ 55 führt eine bundesgesetzliche Grundsatzregelung zur Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen ein. Eine kontinuierliche Eigenkontrolle der Gewässerbenutzer und Anlagenbetreiber trägt wesentlich dazu bei, die Gewässer durch einen ordnungsgemäßen Vollzug der gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Anforderungen wirksam zu schützen. Fast alle Landeswassergesetze sehen Regelungen zur Selbstüberwachung vor.

Absatz 1 begründet für Abwassereinleitungen (Direkt- und Indirekteinleitungen) eine gesetzliche Pflicht zur Selbstüberwachung nach Maßgabe entweder einer Rechtsverordnung oder des die Einleitung zulassenden behördlichen Bescheides. Aus der Verordnung bzw. dem Bescheid ergeben sich die näheren Vorgaben, wie die Überwachung durchzuführen ist.

Absatz 2 begründet für bestimmte Abwasseranlagen, und zwar Abwasserbehandlungsanlagen, aus denen das behandelte Abwasser in Gewässer oder, falls hierfür eine Genehmigung erforderlich ist, in andere Abwasseranlagen eingeleitet wird, in Anlehnung an § 68 Abs. 3 des Berliner Wassergesetzes eine bundesgesetzliche Verpflichtung zur Selbstüberwachung. Damit sind die aus der Sicht des Gewässerschutzes besonders bedeutsamen Abwasseranlagen erfasst.

Absatz 3 konkretisiert über die Vorgaben des § 18 hinaus in Anlehnung an entsprechende landesgesetzliche Verordnungsermächtigungen mögliche Regelungsgegenstände für den Erlass detaillierter Vorschriften zur Selbstüberwachung auf Verordnungsebene. Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

Abschnitt 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Abschnitt 3 regelt materielle Anforderungen an den anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 56) und die hierzu erforderliche behördliche Vorkontrolle (§ 57). Er löst die §§ 19g bis 19l WHG ab. Dabei verbleibt nur ein Teil der bisherigen Vorschriften (§§ 19g, 19h) auf der gesetzlichen Ebene, der andere Teil (§§ 19i bis 19l) soll in der vom Bund neu zu erlassenden Verordnung fortgeführt werden (siehe zu § 56 Abs. 4). §§ 19a bis 19f WHG können ersatzlos entfallen, weil Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe künftig dem Recht der integrierten Vorhabengenehmigung (Kapitel 2 UGB I) unterliegen.

Zu § 56 (Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

§ 56 löst § 19g WHG ab.

Absatz 1 entspricht § 19g Abs. 1 WHG. Nach Satz 1 gilt der Besorgnisgrundsatz auch künftig insbesondere für die Beschaffenheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zwar sind in verschiedenen anderen Rechtsbereichen (z. B. Arbeitssicherheits-, Stoff- und Bauproduktenrecht) ebenfalls Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelt. Diese beziehen jedoch nicht die Erfordernisse des Gewässerschutzes mit ein, so dass auch künftig nicht auf eine spezielle wasserrechtliche Regelung verzichtet werden kann. Absatz 1 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Die Begriffe „eingebaut, aufgestellt“ (§ 19g Abs. 1 Satz 1 WHG) werden zum Zweck der Rechtsvereinfachung und Harmonisierung mit den Zulassungstatbeständen der integrierten Vorhabengenehmigung im UGB I in Satz 1 sowie in Absatz 2 durch den

Begriff „errichtet“ ersetzt. Eine materielle Rechtsänderung ist hiermit nicht verbunden. Die ordnungsgemäße Errichtung einer Anlage setzt voraus, dass sie entsprechend geplant worden ist. Die bisherige Privilegierung nach § 19g Abs. 2 WHG für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (sog. JGS-Anlagen) wird nicht fortgeführt, da es hierfür keine sachliche Rechtfertigung gibt; für bestehende Umschlagsanlagen und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäfte gilt allerdings für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren die Privilegierung fort (vgl. § 92). Dementsprechend gelten für die bislang von § 19g Abs. 2 WHG erfassten Anlagen künftig dieselben Anforderungen wie für die schon bislang unter § 19g Abs. 1 WHG fallenden Anlagen. Von Bedeutung ist dies etwa für Biomasselager, bei denen Silagesickersaft anfällt. Das mit anderen Umgangsanlagen vergleichbare Gefährdungspotenzial von JGS-Anlagen erfordert, dass für sie keine geringeren Anforderungen gelten. Eine Vielzahl von Unfällen mit JGS-Anlagen ist statistisch belegt. In diesen Anlagen wird häufig mit Stoffen umgegangen, die insbesondere die biologische Beschaffenheit des Wassers beeinträchtigen können. Hierdurch kann es zu Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung kommen, z. B. wenn pathogene Keime in das Grundwasser gelangen. Der Betrieb der bisher nach Maßgabe des § 19g Abs. 2 WHG zugelassenen Anlagen im bisherigen Umfang bleibt trotz des Wegfalls der Privilegierung gewährleistet.

Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 gilt der Besorgnisgrundsatz für Rohrleitungsanlagen, die Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichem Zusammenhang miteinander stehen, künftig abweichend von § 19g Abs. 1 Satz 2 WHG unabhängig davon, ob die Anlagen kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind. Diese Neuregelung trägt der typischen Situation in den Industrieparks Rechnung, in denen Rohrleitungsanlagen häufig Anlagen miteinander verbinden, die sich auf verschiedenen Werksgeländen befinden. Derartige Rohrleitungsanlagen sollen künftig, sofern ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang zwischen den verbundenen Anlagen besteht, in gleicher Weise dem Besorgnisgrundsatz unterliegen wie Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht über-

schreiten, da es keinen sachlichen Grund für die derzeitige unterschiedliche Behandlung beider Typen von Rohrleitungsanlagen gibt.

Absatz 2 entspricht § 19g Abs. 3 WHG.

Absatz 3 entspricht § 19g Abs. 5 Satz 1 WHG, wobei der bisher verwendete Begriff „nachhaltig“ durch die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 normierte Erheblichkeitsschwelle ersetzt wird. Die beispielhafte Aufzählung bestimmter wassergefährdender Stoffe entfällt, da es fachlich nicht zu rechtfertigen ist, gerade die genannten Stoffe besonders hervorzuheben. Der Begriff „wassergefährdende Stoffe“ umfasst Stoffe im Sinne des § 3 Nr. 1 sowie Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Chemikaliengesetzes. Er schließt Gemische und Abfälle ein.

Absatz 4 konkretisiert die Verordnungsermächtigung in § 18 Nr. 5 bis 11. Nummer 1 löst den bisherigen § 19g Abs. 5 Satz 2 WHG ab. Die dort vorgesehenen Regelungen sollen nunmehr durch Rechtsverordnung getroffen werden, die auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17. Mai 1999, geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005, ablösen soll. Die Ermächtigung, die Einstufung wassergefährdender Stoffe näher zu regeln, umfasst die Möglichkeit, Anlagenbetreiber zur Selbsteinstufung zu verpflichten. Nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung soll die Liste wassergefährdender Stoffe allerdings auch künftig durch Verwaltungsvorschrift festgelegt und fortlaufend ergänzt und aktualisiert werden. Die Mitwirkung des Umweltbundesamtes oder einer anderen Stelle (z. B. Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe) nach Nummer 1 kann die Registrierung und Dokumentation der Wassergefährdungsklasse eines Stoffes sowie eine Plausibilitätsprüfung oder eine erweiterte Prüfung eingereicherter Stoffdokumentationen betreffen. Die Nummern 2 und 3 stellen klar, dass insbesondere die Regelungen, die derzeit in den §§ 19i bis 19l WHG sowie in den Verordnungen enthalten sind, die die Länder auf der Grundlage der Muster-Anlagenverordnung vom 8./9. November 1990 in der Fassung vom März 2001 erlassen haben, künftig eben-

falls auf Verordnungsebene durch den Bund getroffen werden können. Die in der Verordnung nach Nummer 2 festzulegenden, das Gefährdungspotenzial konkretisierenden Anforderungen und Pflichten richten sich vor allem nach der Wassergefährdung der Stoffe entsprechend ihrer Einstufung in Wassergefährdungsklassen, nach der Menge der Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, sowie nach der Zweckbestimmung und dem Standort der Anlage. Nummer 4 ermächtigt zum Erlass näherer Regelungen zu Anforderungen an Sachverständige und Fachbetriebe. Diesbezüglich können etwa materielle Anforderungen an die Fachkunde sowie Prüfungen oder Anerkennungen von Sachverständigen oder Fachbetrieben näher geregelt werden.

Absatz 5 entspricht § 19g Abs. 4 WHG, ist jedoch insoweit weiter gehend, als nunmehr ausdrücklich alle Anlagen im Sinne des Absatzes 1 und nicht nur Lageranlagen erfasst werden. Darüber hinaus wird die bisherige Aufzählung von Schutzgebieten durch den Begriff der besonders schutzbedürftigen Gebiete abgelöst, der die in § 19g Abs. 4 WHG aufgeführten Gebiete mit umfasst. Absatz 5 betrifft sowohl bestehende als auch künftige landesrechtliche Vorschriften einschließlich Schutzgebietsverordnungen. Unberührt bleiben landesrechtliche Vorschriften auch im Verhältnis zu einer künftigen Bundesverordnung nach Absatz 4.

Absatz 6 entspricht § 19g Abs. 6 Satz 1 WHG, Absatz 7 ist eine Neuregelung zur Erhebung von Gebühren und zur Erstattung von Auslagen für Amtshandlungen des Umweltbundesamtes.

Zu § 57 (Eignungsfeststellung)

§ 57 löst § 19h WHG ab. Zwar sind in verschiedenen Rechtsbereichen (z. B. Arbeitssicherheits-, und Bauproduktenrecht) ebenfalls Eignungsanforderungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelt. Da diese Regelungen jedoch keine spezifisch wasserbezogenen behördlichen Vorkontrollen vorsehen, kann auch künftig – unbeschadet der weiterhin geltenden Ausnahmen nach § 19h Abs. 3 WHG

– auf das Instrument der Eignungsfeststellung nicht verzichtet werden. Demgegenüber wird die derzeit noch nach § 19h Abs. 2 WHG bestehende Alternativmöglichkeit einer Bauartzulassung anstelle der Eignungsfeststellung aus Gründen der Deregulierung nicht fortgeführt. Maßgeblich hierfür ist die Tatsache, dass für Bauprodukte oder Bausätze in zunehmendem Maße Zulassungen oder Nachweise auf Grund bauordnungsrechtlicher Vorschriften erteilt werden, so dass die wasserrechtliche Bauartzulassung in der Praxis mittlerweile weitgehend an Bedeutung verloren hat.

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG. Im Einklang mit § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b WHG wird nunmehr bereits in Satz 1 klargestellt, dass § 57 nur für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen und nicht für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe gilt. Dementsprechend wird § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b WHG in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 nicht fortgeführt. Abweichend vom Wortlaut des § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG, aber im Einklang mit landesrechtlichen Vorschriften bedarf nach Satz 1 künftig auch die Errichtung der Anlagen der Eignungsfeststellung. Der in § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG gebrauchte Begriff der Verwendung wird in Satz 1 aus Gründen der Harmonisierung mit den Zulassungstatbeständen der integrierten Vorhabengenehmigung im UGB I durch den inhaltsgleichen Begriff des Betriebs ersetzt. Der neue Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen keine Eignungsfeststellungspflicht besteht. Eignungsfeststellungen können nach Satz 3 in Übereinstimmung mit § 19h Abs. 2 Satz 2 WHG, der nach bisherigem Verständnis auch für die Eignungsfeststellung gilt, auch künftig in entsprechender Anwendung von § 52 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 inhaltlich beschränkt sowie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Übrigen kann nach Satz 3 künftig auch der vorzeitige Beginn der Errichtung von Anlagen, Anlagenteilen und technischen Schutzvorkehrungen nach Satz 1 und 2 zugelassen werden (Neuregelung; § 52 Abs. 4 in Verbindung mit § 13).

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 führt die Regelung nach § 19g Abs. 6 Satz 2 WHG fort, soweit diese sich auf § 19h WHG bezog. Die bisherige Ausnahmeregelung in § 19h Abs. 1

Satz 2 Nr. 1 WHG wird nicht fortgeführt, weil entsprechende und zugleich konkretere bundeseinheitliche Regelungen für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen einfacher oder herkömmlicher Art in der vorgesehenen künftigen Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen getroffen werden sollen. Der bisherige Ausnahmetatbestand der vorübergehenden Lagerung in Transportbehältern gemäß § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a WHG wird in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht übernommen, insbesondere weil der Begriff „vorübergehend“ in der Praxis Abgrenzungsfragen aufwirft, die eine Umgehung des Erfordernisses der Eignungsfeststellung erleichtern können. Im Übrigen ist eine Ausgrenzung der vorübergehenden Lagerung aus dem Lagerungsbegriff mit dem EG-Recht (Anhang VII der Richtlinie 67/548/EWG, Artikel 2c der Richtlinie 98/24/EG und Artikel 3 Nr. 8, Anhang I Teil 1 Nr. 4 der Richtlinie 96/82/EG) unvereinbar. Darüber hinaus wird der in § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a WHG verwendete Begriff „kurzfristig“ in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a durch den Begriff „kurzzeitig“ ersetzt, der im zweiten Halbsatz entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Gefahrstoffverordnung konkretisiert wird. Satz 2 ist eine Neuregelung, die – auch in Verbindung mit § 56 Abs. 4 Nr. 3 – entsprechend der derzeitigen Rechtslage in den meisten Ländern eine risikoproportionale Abstufung der behördlichen Vorkontrolle für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe durch entsprechende Regelungen (z. B. Anzeigepflicht anstelle der Eignungsfeststellungspflicht; Notwendigkeit einer Überwachung durch Sachverständige) in einer Rechtsverordnung nach § 18 ermöglicht.

Absatz 3 Satz 1 ist weitgehend identisch mit § 19h Abs. 3 WHG. Für Vorhaben, die einer Vorhabengenehmigung nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I bedürfen, ist nach der Neuregelung in Nummer 1 eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich. In Satz 1 Nr. 4 entfällt die bisherige Ausnahme der arbeitsschutzrechtlichen Bauartzulassung, da es keine arbeitsschutzrechtliche Bauartzulassung mehr gibt, bei der die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind. Die Neuregelung in Satz 1 Nr. 5 übernimmt weitgehend die in § 17 der Muster-Anlagenverordnung enthaltene Regelung zum Verhältnis der Eignungsfeststellung zur Baugenehmigung. Die Neuregelung in Satz 2 knüpft an den schon nach § 19h Abs. 3 Nr. 2 WHG bestehenden und in Ab-

satz 3 Satz 1 Nr. 3 fortgeführten Vorrang bauordnungsrechtlich erforderlicher Zulassungen oder Nachweise für Bauprodukte gegenüber der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung an. Hiernach besteht kein Wahlrecht, anstelle der bauordnungsrechtlich erforderlichen Zulassungen oder Nachweise eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung zu beantragen. Ist nach den Vorschriften des Bauordnungsrechts eine Zulassung oder ein Nachweis für die gesamte Anlage (Bauart, Bausatz) erteilt worden, entfällt nach Satz 1 Nr. 3 das Erfordernis der Eignungsfeststellung, sofern nach diesen Vorschriften auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird. Satz 2 stellt ergänzend klar, dass der Vorrang des Bauordnungsrechts auch dann zum Tragen kommt, wenn für ein Bauprodukt, eine Bauart oder einen Bausatz als Teil einer Anlage oder als technische Schutzvorkehrung auf Grund bauordnungsrechtlicher Vorschriften ein Zulassungs- oder Nachweiserfordernis besteht. In diesen Fällen ist die entsprechende Zulassung oder der entsprechende Nachweis vorzulegen und der Eignungsfeststellung für die Anlage insgesamt zugrunde zu legen; eine eigenständige wasserrechtliche Prüfung erübrigt sich insoweit. Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 sind auch dann anwendbar, wenn nach den Vorgaben des Bauordnungsrechts keine Verpflichtung, sondern lediglich eine Möglichkeit zur Erteilung von Zulassungen oder Nachweisen besteht; auch in diesem Fall ist anstelle der Eignungsfeststellung die Zulassung oder der Nachweis nach Bauordnungsrecht zu beantragen.

Abschnitt 4. Hochwasserschutz

Abschnitt 4 überführt die geltenden Vorschriften zum Hochwasserschutz, die u. a. durch das Hochwasserschutzgesetz von 2005 in das WHG eingeführt wurden (§§ 31a bis 32 WHG) in modifizierter Form in das UGB II und setzt die Vorgaben der EG-Hochwasserrichtlinie von 2007 in nationales Recht um. Die §§ 58 bis 61, 65 Abs. 1 und § 66 dienen ausschließlich der Umsetzung dieser Richtlinie. Die §§ 62 bis 64, 65 Abs. 2 und § 67 überführen das bisherige Recht unter Berücksichtigung des neuen EG-Rechts als bundesrechtliche Vollregelungen in das UGB II.

Im Unterschied zu dem bisher geltenden nationalen Recht erfasst die Hochwasserrichtlinie neben dem Binnenhochwasser auch das Küstenhochwasser. Deshalb beschränken sich die Hochwasservorschriften des UGB II nicht mehr auf oberirdische Gewässer, wie dies derzeit beim WHG der Fall ist. Eine Beschränkung auf Gebiete an oberirdischen Gewässern sieht das UGB II nur für die aus dem WHG übernommenen oder die Regelungsaufträge des WHG ausfüllenden Regelungen vor. Sie sind – wie bisher das WHG – auf das Binnenhochwasser zugeschnitten. Es besteht weiterhin kein Bedarf, den Küstenschutz über die notwendige Umsetzung der Hochwasserrichtlinie hinaus im Bundesrecht zu regeln.

Zu § 58 (Hochwasser)

§ 58 entspricht der Definition in Artikel 2 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie. Die Richtlinie lässt es zu, Überflutungen aus Abwassersystemen vom EG-rechtlichen Hochwasserbegriff auszunehmen. Da der Begriff des Hochwassers in § 58 ausdrücklich auf Überschwemmungen durch oberirdische Gewässer (und durch Meerwasser) beschränkt wird, sind Überschwemmungen aus Abwassersystemen von vornherein nicht erfasst.

Zu § 59 (Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete)

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der Hochwasserrichtlinie. Dabei wird der Begriff der „Bewertung“ ohne das in der Richtlinie verwendete Adjektiv „vorläufig“ verwandt und somit sprachlich vereinfacht. Dies ist möglich, weil die Regelungen zur periodischen Überprüfung und Aktualisierung die Vorläufigkeit der Bewertung bereits hinreichend zum Ausdruck bringen und die Richtlinie bei den Karten und Plänen auf die Bezeichnung „vorläufig“ verzichtet, obwohl diese ebenfalls regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren sind.

Absatz 1 Satz 1 schafft in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie eine neue Gebietskategorie „Risikogebiete“, die sowohl von Binnenhochwasser als

auch von Küstenhochwasser bedrohte Gebiete erfasst, und enthält hierfür eine Legaldefinition. Diese neue Gebietskategorie umfasst u. a. die bisher nach § 31b Abs. 2 WHG an oberirdischen Gewässern festzusetzenden Überschwemmungsgebiete, für die auch das Buch Wasserwirtschaft Regelungen trifft. Während die Gebietskategorie „Überschwemmungsgebiete“ in § 62 fortgeführt wird, fällt die bisherige Gebietskategorie „überschwemmungsgefährdete Gebiete“ nach § 31c WHG im Buch Wasserwirtschaft als eigenständige, bundesrechtlich geforderte Gebietskategorie weg. Die als überschwemmungsgefährdete Gebiete ermittelten und in Kartenform dargestellten Bereiche fallen künftig unter den neuen Begriff der Risikogebiete und können in diesem Rahmen auch ohne Weiteres fortgeführt werden. Es ist unschädlich, wenn die Länder diese Gebietskategorie in Umsetzung der Vorgaben des WHG gerade erst rechtlich geschaffen haben und zur Anwendung bringen wollen, weil die Richtlinie mit der Forderung nach der Bestimmung von Risikogebieten die überschwemmungsgefährdeten Gebiete im Sinne des § 31c WHG ohne Weiteres erfasst. Die bisher nicht vom WHG geregelten Gebiete hinter öffentlichen Küstenschutzanlagen, deren Versagen regelmäßig mit ganz erheblichen Schäden verbunden ist, sind ebenfalls zu den Risikogebieten zu zählen, soweit die Küstenschutzmaßnahmen ihrem Schutz dienen. Damit fallen u. a. die deichpflichtigen Gebiete unter den Begriff der Risikogebiete. Dabei handelt es sich nicht nur um die unmittelbar hinter den Deichen liegenden Grundstücke, sondern auch um Gebiete, die weit ins Hinterland reichen können. Satz 2 des Absatzes 1 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 2 der Hochwasserrichtlinie, wobei klarstellend zum Ausdruck gebracht wird, dass auch erhebliche Sachwerte (wie z. B. in Siedlungsgebieten) vom Schutzzweck der Regelungen erfasst werden.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 der Hochwasserrichtlinie.

Absatz 3 ermächtigt in Satz 2 die Länder, von der in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der Hochwasserrichtlinie eingeräumten Möglichkeit zur Schaffung von aus den Flussgebietseinheiten speziell für das Hochwasserrisikomanagement ausgegliederten, für den Küstenschutz besonders relevanten Bewirtschaftungseinheiten Gebrauch zu machen. Klarstellend werden hier auch die Teileinzugsgebiete genannt, die von der

Richtlinie nicht ausdrücklich erwähnt werden. Von der in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der Hochwasserrichtlinie eingeräumten Möglichkeit zur Benennung anderer Behörden als zuständige Behörden für den Hochwasserschutz als die für die Wasserrahmenrichtlinie zuständigen Behörden können die Länder ohne eine bundesrechtliche Ermächtigung Gebrauch machen, da die Zuständigkeitszuweisungen ohnehin in die Länderkompetenzen fallen.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 3 und Artikel 5 Abs. 2 der Hochwasserrichtlinie.

Absatz 5 eröffnet die von Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a und b der Hochwasserrichtlinie vorgesehene Möglichkeit, die Bewertung durch bereits bestehende Bewertungen und beschlossene oder ausgeführte Kartierungen zu ersetzen. Dabei greift die Ausnahmeregelung auch für Teile von Flussgebietseinheiten oder Bewirtschaftungseinheiten nach Absatz 3, wenn nur für diese Teile eine als Ersatz geeignete Bewertung vorgenommen wurde. Die Zuordnung eines Gebiets als Gebiet mit einem signifikanten Hochwasserrisiko nach Nummer 1 zweiter Halbsatz kann insbesondere dann gegeben sein, wenn das Gebiet als Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert oder als überschwemmungsgefährdetes Gebiet ermittelt und in Kartenform dargestellt wurde.

Absatz 6 setzt Artikel 14 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie um.

Zu § 60 (Gefahrenkarten und Risikokarten)

Absatz 1 setzt Artikel 6 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Artikel 6 Abs. 3 der Hochwasserrichtlinie um. Die Formulierung „soweit erforderlich“ in Satz 1 Nr. 3 sowie in Absatz 3 Nr. 2 und 3 konkretisiert den von der Richtlinie verwendeten Begriff „gegebenenfalls“. Absatz 2 Satz 2 nimmt die Ausnahmemöglichkeit nach Artikel 6 Abs. 6 der Hochwasserrichtlinie in Anspruch. Von der

weiteren Ausnahmemöglichkeit für „Grundwasserquellen“ (gemeint sind Grundwasservorkommen) wird kein Gebrauch gemacht, weil derartige Überschwemmungen in Deutschland nicht vorkommen.

Absatz 3 setzt Artikel 6 Abs. 4 und Absatz 4 Artikel 6 Abs. 5 der Hochwasserrichtlinie um. Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 2 der Hochwasserrichtlinie. Eine Abstimmung der Karten mit Staaten außerhalb der Europäischen Union wird von der Hochwasserrichtlinie (anders als bei den Risikomanagementplänen) nicht gefordert. Ein solcher Austausch ist aber aus fachlicher Sicht erforderlich und entspricht bereits der gängigen Praxis.

Absatz 6 setzt Artikel 6 Abs. 8 und Artikel 14 Abs. 2 und 4 der Hochwasserrichtlinie um. Satz 2 nimmt die Übergangsregelung des Artikels 13 Abs. 2 der Richtlinie in Anspruch. Satz 4 macht deutlich, dass dies nur für den ersten Management-Zyklus gilt, nicht aber für die Aktualisierungen. Dies ist in der Richtlinie bei den Risiko- und Gefahrenkarten sowie den Risikomanagementplänen anders geregelt als bei der Risikobewertung. Während Artikel 14 Abs. 1 bei der Überprüfung und Aktualisierung der Bewertung der Hochwasserrisiken die „Beschlüsse nach Artikel 13 Abs. 1“, also die ersatzweise zulässigen Bewertungen durch die Mitgliedstaaten ausdrücklich nennt und gleichberechtigt neben die Risikobewertungen nach der Richtlinie stellt, werden in den Absätzen 2 und 3 des Artikels 14 der Hochwasserrichtlinie die alternativ zulässigen Karten und Pläne, die in Artikel 13 Abs. 2 und 3 erwähnt sind, nicht genannt. Daraus ist zu schließen, dass zu den in Artikel 14 genannten Überprüfungszeitpunkten (22. Dezember 2019 für die Karten; 22. Dezember 2021 für die Pläne) nur noch diejenigen Risiko- und Gefahrenkarten sowie Risikomanagementpläne EG-rechtskonform sind, die in vollem Umfang den Vorgaben der Richtlinie entsprechen.

Zu § 61 (Risikomanagementpläne)

Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie. Die Risikomanagementpläne ersetzen die bisherigen Hochwasserschutzpläne nach

§ 31d WHG. Da die Risikomanagementpläne mehr Informationen als die bisherigen Pläne enthalten müssen, ist die Verlängerung der Frist im geltenden WHG (10. Mai 2009) auf das in der Richtlinie vorgesehene Datum (22. Dezember 2015) gerechtfertigt (vgl. Absatz 6). Die Einvernehmensregelung in Satz 2 stellt sicher, dass bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Risikomanagementpläne die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gewahrt werden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 31d Abs. 1 Satz 2 WHG und dient zusätzlich der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2 der Hochwasserrichtlinie.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 in Verbindung mit Teil A des Anhangs, von Artikel 14 Abs. 3 in Verbindung mit Teil B des Anhangs sowie von Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 der Hochwasserrichtlinie. Auch in diesem Fall verzichtet das Buch Wasserwirtschaft darauf, die ins Detail gehenden Vorgaben der Richtlinie im deutschen Recht zu wiederholen.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 4 der Hochwasserrichtlinie.

Absatz 5 betrifft die räumliche Koordinierung von Risikomanagementplänen. Er dient der Umsetzung des Artikels 8 Abs. 1 bis 3 der Hochwasserrichtlinie. Artikel 8 Abs. 4 und 5 der Richtlinie bedarf keiner rechtlichen Umsetzung, da die Regelung fakultativ ist (Absatz 4) oder die Verpflichtung den Mitgliedstaat selbst trifft (Bericht).

Absatz 6 setzt Artikel 7 Abs. 5 und Artikel 14 Abs. 3 der Hochwasserrichtlinie um. Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 macht von der Ausnahmeregelung in Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie Gebrauch und orientiert sich dabei an der englischen Textfassung, da die deutsche Übersetzung den gewollten Regelungsinhalt nicht korrekt wiedergibt; siehe auch die Begründung zu § 60 Abs. 6.

Zu § 62 (Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern)

Absatz 1 übernimmt in Satz 1 die Regelung des § 31b Abs. 1 WHG. Satz 2 dient der Klarstellung, dass für oberirdische Gewässer, die überwiegend tidebeeinflusst sind, die Regelungen der §§ 62 ff nicht gelten. Der besonderen Situation dieser Gewässerabschnitte, die vor allem durch Küstenhochwasser betroffen sind, in denen aber auch z. B. Hochwasser aus dem Binnenland zeitgleich mit einer Sturmflut eintreffen kann, werden diese Regelungen nicht gerecht.

Nach Absatz 2 Satz 1 setzen die Länder durch Rechtsverordnung Überschwemmungsgebiete fest, wobei nach Artikel 80 Abs. 4 GG entsprechende Festsetzungen auch durch Gesetz erfolgen können. Nummer 1 verpflichtet die Länder – wie bisher § 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 WHG – zur förmlichen Festsetzung bestimmter Überschwemmungsgebiete und übernimmt dabei das 100-jährliche Hochwasser als Bemessungshochwasser. Damit haben die Länder innerhalb der Risikogebiete anhand der bundesrechtlich vorgegebenen Kriterien eine Auswahl von Gebieten zu treffen, für die aus Gründen eines wirksamen Hochwasserschutzes bundesweit verbindliche Ge- und Verbote gelten. Die bisher in § 31b Abs. 2 enthaltene Beschränkung auf Gebiete, in denen nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, entfällt, weil diese Eingrenzung den Voraussetzungen entspricht, nach denen die Risikogebiete zu bestimmen sind und die alternative Zuordnung von Gebieten nach § 59 Abs. 5 Satz 2 erfolgt. Wie bereits das geltende Recht eröffnet auch § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 den Ländern die Möglichkeit, die Festsetzungen auch auf Gebiete auszuweiten, in denen nur bei selteneren Hochwasserereignissen Schäden entstehen („mindestens“).

Neu ist die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, auch für Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchte Flächen förmlich festzusetzen. Dies entspricht den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes vor Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes 2005. Dabei wird die Festsetzungspflicht aber auf die Gebiete beschränkt, deren Entlastungs- bzw. Rückhaltefunktion festgesetzten Überschwemmungsgebieten zugute kommen soll. Die Festsetzungsfristen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 knüpfen an die Regelung im geltenden § 31b Abs. 2 WHG an, wobei die dort vorgesehenen Fris-

ten im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Buches Wasserwirtschaft bzw. die in § 59 Abs. 5 vorgesehenen Stichtage jeweils um etwas mehr als sieben Monate verlängert werden. Für die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete besteht kein Bedürfnis für eine bundesrechtliche Festsetzungsfrist. Satz 4 stellt ausdrücklich klar, dass die Festsetzungen an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Diese im geltenden WHG fehlende Klarstellung entspricht den Vorgaben der Hochwasserrichtlinie für die Bestimmung der Risikogebiete.

Absatz 3 überführt den bisherigen Regelungsauftrag des § 31b Abs. 5 Satz 1 WHG in eine unmittelbar geltende Regelung. Gleiches gilt für Absatz 4 in Bezug auf § 31b Abs. 2 Satz 2 und 5 WHG, ergänzt um die Verpflichtung, die Öffentlichkeit auch über das Ergebnis der Festsetzung bzw. vorläufigen Sicherung, über die geltenden Schutzbestimmungen und über Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu informieren.

Nach § 91 Abs. 3 gelten vor Inkrafttreten des UGB II festgesetzte, als festgesetzt geltende oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete als festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete im Sinne von Absatz 2 oder 3.

Zu § 63 (Rückhalteflächen)

§ 63 überführt § 31b Abs. 6 WHG in das UGB II.

Zu § 64 (Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete)

§ 64 entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 31b Abs. 3 und 4 WHG und überführt dessen bisherige Regelungsaufträge in bundesrechtliche Vollregelungen. Dabei werden die Regelungsaufträge inhaltlich ausgefüllt; die entsprechenden Vorschriften lehnen sich an landesrechtliche Regelungen an. § 64 Abs. 1 Nr. 2 bis 9, auch in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 4, konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen

der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I), soweit die in den Nummern 2 bis 9 aufgeführten Verbote im Rahmen der Integrationswirkung der Vorhabengenehmigung von Bedeutung sind.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sieht nunmehr vor, dass nicht nur die Ausweisung von neuen Baugebieten durch Bauleitpläne, sondern auch jede andere Ausweisung nach dem Baugesetzbuch verboten ist. Dies entspricht dem Schutzzweck des Verbotes mehr als der bisherige Wortlaut, der Regelungslücken zur Folge hatte. Die Nummern 3, 4, 7 und 8 sind weitgehend dem § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 8 des Sächsischen Wassergesetzes entnommen. Nummer 5 entspricht § 32 Abs. 4 Nr. 4; in diesem Zusammenhang ist aber auch die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 Abs. 2 zu beachten. Nummer 7 gilt nicht für Maßnahmen zur Verjüngung bestehender Waldbestände. Nummer 9 entspricht § 113 Abs. 1 Nr. 5, Satz 2 dem § 113 Abs. 1 Satz 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen. Satz 2 regelt Ausnahmen von den Verboten nach Satz 1 für die Fälle, in denen Maßnahmen dem Gewässerausbau, dem Deichbau, der Gewässer- oder Deichunterhaltung oder dem Hochwasserschutz dienen oder im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen oder Gewässerbenutzungen stehen.

Die Absätze 2 bis 4 regeln Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1. Die Ausnahme nach Absatz 2 übernimmt § 31b Abs. 4 Satz 2 WHG, die Ausnahmen nach Absatz 3 entsprechen § 31b Abs. 4 Sätze 3 und 4 WHG, die Ausnahmeregelung in Absatz 4 ist wie die dazu gehörigen Verbote an landesrechtliche Regelungen angelehnt. Die gesetzliche Ermächtigung berechtigt unmittelbar zu nachträglichen Nebenbestimmungen, ohne dass in der behördlichen Zulassungsentscheidung ein Vorbehalt enthalten sein muss. Eine solche Ermächtigung zum nachträglichen Handeln ist auch in anderen Fachgesetzen (z. B. § 12 Abs. 2 AufenthG, § 5 GastG, § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG, § 19 Abs. 1 Satz 3 GenTG) vorgesehen.

Absatz 5 überführt den Regelungsauftrag nach § 31b Abs. 2 Satz 6 und 7 WHG in eine unmittelbar geltende Regelung und integriert dabei den wesentlichen Rege-

lungsgesamt des § 31b Abs. 3 WHG in die Nummer 2. Im Rahmen der Nummer 2 können z. B. Festlegungen zur ganzjährigen Bodenbedeckung getroffen werden. Nummer 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 31b Abs. 2 Satz 7 Nr. 1 WHG, wobei sich die bisherige Einschränkung, wonach das Verbot der Errichtung neuer Ölheizungsanlagen nur insoweit gilt, als dies zur Schadensvermeidung erforderlich ist, nunmehr aus dem Einleitungssatz des Absatzes 5 ergibt.

Absatz 6 entspricht § 31b Abs. 5 Satz 2 WHG.

Zu § 65 (Information und aktive Beteiligung)

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 10 und 9 Nr. 3 der Hochwasserrichtlinie. Die Vorschrift erfasst nur Karten und Pläne, die nach Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft erstellt werden, sie hat für bereits existente Karten und Pläne keine Bedeutung. Die Hochwasserrichtlinie beschränkt die Pflicht zur Veröffentlichung und aktiven Beteiligung interessierter Stellen auf die richtlinienkonforme Bewertung und auf die Karten und Pläne. Die alternativ zulässigen Instrumente, für die Artikel 13 der Richtlinie eine Übergangsregelung trifft, werden nicht erfasst. Gegebenenfalls finden aber Absatz 2 oder § 62 Abs. 4 Anwendung. Da Risikomanagementpläne einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bedürfen, sind im Rahmen dieser Prüfung auch die im Ersten Buch Umweltgesetzbuch enthaltenen Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu berücksichtigen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 31a Abs. 3 WHG.

Zu § 66 (Koordinierung)

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 9 Nr. 1 der Hochwasserrichtlinie, Absatz 2 setzt Artikel 9 Nr. 2 der Richtlinie um.

Zu § 67 (Vermittlung durch die Bundesregierung)

§ 67 entspricht der bisherigen Regelung in § 32 Abs. 2 WHG.

Abschnitt 5. Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

Abschnitt 5 enthält Vorschriften zum Maßnahmenprogramm, zum Bewirtschaftungsplan, zur Veränderungssperre, zum Wasserbuch sowie zur Informationsbeschaffung und -übermittlung, die die §§ 36 bis 37a WHG ablösen und zum Teil fortführen.

Zu § 68 (Maßnahmenprogramm)

§ 68 ist weitgehend inhaltsgleich mit § 36 Abs. 1 bis 6 WHG und führt die bisherige Regelung mit folgenden Änderungen fort:

Absatz 1 Satz 1 ersetzt den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG durch eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Vollregelung. Der zweite Halbsatz in Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 5 und Anhang III Buchstabe b der Wasserrahmenrichtlinie (Kosteneffizienzerfordernis). Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 führt die entsprechende Regelung in § 36 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 WHG unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Artikel 11 Abs. 6 Satz 3 der Wasserrahmenrichtlinie fort. Im Übrigen wird in Absatz 6 die lediglich klarstellende Regelung nach § 36 Abs. 6 Satz 2 WHG nicht fortgeführt, weil sie verzichtbar und deshalb im Sinne einer besseren Rechtsetzung zu vermeiden ist; die Rechtslage ändert sich hiermit ebenfalls nicht.

Zu § 69 (Bewirtschaftungsplan)

Die Absätze 1 bis 3 sind weitgehend inhaltsgleich mit § 36b Abs. 1 bis 4 WHG und sehen nur folgende Änderungen vor:

Absatz 1 ersetzt den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 36b Abs. 1 WHG durch eine inhaltsgleiche Vollregelung. Absatz 2 Satz 1 ersetzt den bisherigen § 36b Abs. 2 Satz 1 WHG durch einen Verweis auf die entsprechenden Vorgaben nach Anhang VII der Wasserrahmenrichtlinie. Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 ist inhaltsgleich mit § 36b Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 WHG. Satz 2 Nr. 2 ist eine Neuformulierung von § 36b Abs. 3 Nr. 2 WHG in enger Anlehnung an die Vorgaben des Artikels 4 Abs. 4 Buchstabe b und d der Wasserrahmenrichtlinie. § 36b Abs. 2 Satz 2 WHG wird dabei nicht fortgeführt, weil der Bewirtschaftungsplan keine Regelungen mit Außenwirkung trifft, sondern nur Informations- und Dokumentationscharakter hat. Absatz 3 ist eine redaktionelle Neufassung von § 36b Abs. 4 WHG, wobei zur Umsetzung der Vorgaben nach Artikel 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII Nr. 8 der Wasserrahmenrichtlinie künftig zusätzlich erforderlich ist, ein Verzeichnis etwaiger detaillierterer Programme und Pläne in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen; im Übrigen ist mit der Neufassung des Absatzes 3 keine materielle Rechtsänderung verbunden.

Die Neuregelung in Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 der Wasserrahmenrichtlinie und löst den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 36b Abs. 5 Satz 2 WHG durch eine Vollregelung ab, die sich an entsprechende landesrechtliche Vorschriften anlehnt.

Zu § 70 (Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne)

§ 70 normiert nunmehr bundesrechtlich die Fristen für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sowie für die Durchführung der im Maßnahmenprogramm enthaltenen Maßnahmen entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Vollregelung). Die Vorschrift ersetzt damit die bisherigen Regelungsaufträge an die Länder nach § 36 Abs. 7 Satz 1 und 2 und § 36b Abs. 5 Satz 1 WHG. Nach der Wasserrahmenrichtlinie sind Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Diese Vorgabe ist bereits durch entsprechende Regelungen in den Wassergesetzen der Länder in deutsches Recht umgesetzt worden. Da das UGB II erst nach

dem 22. Dezember 2009 in Kraft tritt, begründet Satz 1 lediglich eine ergänzende Verpflichtung, die Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UGB II noch nicht geschehen, unverzüglich nachzuholen.

Zu § 71 (Aktive Beteiligung interessierter Stellen)

§ 71 dient der Umsetzung von Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 der Wasserrahmenrichtlinie. Die dort vorgeschriebene aktive Beteiligung aller interessierten Stellen geht über die bloße Einräumung einer Gelegenheit zur Stellungnahme hinaus, wie sie nach § 69 Abs. 4 Satz 2 vorgesehen ist. § 71 lehnt sich an entsprechende landesrechtliche Vorschriften an. Da Maßnahmenprogramme der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bedürfen, müssen im Rahmen der SUP auch die im Ersten Buch Umweltgesetzbuch enthaltenen Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung beachtet werden.

Zu § 72 (Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen)

§ 72 löst § 36a WHG ab.

Absatz 1 Satz 1 ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit § 36a Abs. 1 Satz 1 WHG; lediglich die Möglichkeit der Festsetzung einer Veränderungssperre für Ausbauvorhaben entfällt künftig mit Blick auf die entsprechende Regelung in § 71 UGB I. Die klarstellende Regelung in § 36a Abs. 1 Satz 2 WHG bedarf keiner Fortführung, die materielle Rechtslage ändert sich nicht. Absatz 2 ist identisch mit § 36a Abs. 2 WHG. Absatz 3 entspricht weitgehend § 36a Abs. 3 WHG; in Satz 1 wird lediglich klargestellt, dass der Lauf der Dreimonatsfrist mit Inkrafttreten der Veränderungssperre beginnt. Satz 3 ist eine Neuregelung in Anlehnung an § 17 Abs. 4 BauGB. Absatz 4 ist identisch mit § 36a Abs. 4 WHG.

Zu § 73 (Wasserbuch)

§ 73 löst § 37 WHG unter Übernahme ergänzender Regelungen aus den Wassergesetzen der Länder ab.

Absatz 1 ist identisch mit 37 Abs. 1 WHG. Absatz 2 Satz 1 führt § 37 Abs. 2 WHG fort und ergänzt ihn. Künftig sind z. B. auch integrierte Vorhabengenehmigungen nach dem UGB I eintragungspflichtig (Nummer 3). Außerdem wird in der Nummer 3 eine weiter gehende Regelung aus den Wassergesetzen der meisten Länder (Zulassungen für Gewässerausbauten) übernommen. Der neue Satz 2 in Absatz 2 dient der Deregulierung.

Die Neuregelung in Absatz 3 zielt darauf ab, die Richtigkeit der im Wasserbuch vorgenommenen Eintragungen zu gewährleisten; die Vorschrift entspricht ähnlichen Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen. Der neue Absatz 4 stellt die Rechtswirkung von Eintragungen in das Wasserbuch klar und übernimmt ebenfalls gleichlautende landesrechtliche Regelungen.

Zu § 74 (Informationsbeschaffung und -übermittlung)

§ 74 Abs. 1 und 2 und Abs. 3 Satz 2 ersetzt den Regelungsauftrag an die Länder nach § 37a Satz 1 WHG unter weitgehender Übernahme bestehender landesrechtlicher Vorschriften durch eine bundesrechtliche Vollregelung.

Absatz 1 Satz 1 regelt unter Übernahme der Voraussetzungen des § 37a Abs. 1 Satz 1 WHG eine zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Befugnis der zuständigen Behörde, Informationen zu beschaffen und zu verwenden. Der Begriff der Verwendung umfasst die Verarbeitung und Nutzung der Informationen. Satz 1 stellt klar, dass zum Begriff „Informationen“ neben insbesondere den betriebsbezogenen auch personenbezogene Daten gehören können. In Satz 2 werden die behördlichen Aufgaben konkretisiert, in deren Rahmen die Befugnisse nach Satz 1 bestehen, um für die Normadressaten die Voraussetzungen klar erkennbar zu machen, unter denen in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf personenbezogene

Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG) nach Satz 1 eingegriffen werden darf (vgl. BVerfGE 65, 43 f.).

Absatz 2 begründet Pflichten von Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Übermittlung von Informationen und zur Erteilung von Auskünften.

Absatz 3 Satz 1 regelt über § 37a Abs. 1 Satz 1 WHG hinausgehend Befugnisse der zuständigen Behörde zur Weitergabe von Informationen und Auskünften, um die effiziente Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben durch die dort genannten Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Vorschrift übernimmt weitgehend ähnliche Regelungen der Landeswassergesetze. Satz 2 bestimmt ebenfalls in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften die Voraussetzungen für die Weitergabe von nach Absatz 1 erlangten Informationen und Auskünften an Dienststellen anderer Länder, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften sowie an zwischenstaatliche Stellen. Satz 2 geht ebenso wie Satz 3 insofern weiter als § 37a Satz 1 und 2 WHG, als nunmehr die Informationsweitergabe an „Dienststellen“ geregelt wird, d. h. nicht nur an Behörden, sondern auch an andere Stellen, die nicht berechtigt sind, hoheitlich tätig zu werden (z.B. Fachämter, Anstalten des Bundes und der Länder).

Satz 3 führt in Verbindung mit Absatz 4 § 37a Satz 2 WHG fort, wobei die Vorschrift nunmehr die wechselseitige Weitergabe von Informationen im Verhältnis zwischen Bund und Ländern umfassend regelt. Absatz 4 konkretisiert das bisherige Erfordernis der Unentgeltlichkeit nach § 37a Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 WHG entsprechend der dem § 8 Abs. 1 VwVfG zugrunde liegenden Unterscheidung zwischen Gebühren und Auslagen.

Absatz 5 entspricht § 37a Satz 3 WHG.

Abschnitt 6. Haftung für Gewässerveränderungen

Abschnitt 6 regelt die privatrechtliche Haftung (§ 75) und die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit (§ 76) für Gewässerbeeinträchtigungen.

Zu § 75 (Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit)

§ 75 löst § 22 Abs. 1 und 2 WHG ab. § 22 Abs. 3 WHG ist im Rahmen des UGB II gegenstandslos.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 22 Abs. 1 WHG. Neben kleineren sprachlichen Anpassungen und Verbesserungen enthält der neue Gesetzeswortlaut in Übereinstimmung mit dem schon bislang vorherrschenden Verständnis des § 22 Abs. 1 WHG insofern eine Änderung, als der Schadensersatzanspruch auch im Falle des Einbringens und Einleitens von Stoffen voraussetzt, dass hierdurch die Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert wird. Die Neufassung des Satzes 1 stellt in Verbindung mit Satz 2 – ebenfalls in Übereinstimmung mit dem schon bislang vorherrschenden Verständnis des § 22 Abs. 1 WHG – zugleich klar, dass die gesamtschuldnerische Haftung auch dann zum Tragen kommt, wenn die Veränderung der Wasserbeschaffenheit aus dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen resultiert.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 22 Abs. 2 WHG. Die Neufassung des Satzes 1 stellt klar, dass auch die Haftung nach Absatz 2 eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit voraussetzt.

Zu § 76 (Sanierung von Gewässerschäden)

§ 76 ist inhaltsgleich mit dem erst im Jahr 2007 in das WHG eingefügten § 22a.

Abschnitt 7. Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

Die Vorschriften des Abschnitts 7 ermächtigen die zuständigen Behörden, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Gewässern unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips verschiedene Duldungspflichten (§§ 77 bis 79) oder Gestattungspflichten (§ 80) aufzuerlegen, um bestimmte notwendige wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchzusetzen. Die Regelungen bestimmen Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Soweit entsprechende behördliche Anordnungen das Grundeigentum unzumutbar beschränken, ist eine Entschädigung zu leisten (§ 81). Die Vorschriften des 7. Abschnitts sind Neuregelungen öffentlich-rechtlicher Natur, die sich an bestehende landesrechtliche Vorschriften anlehnen. Sie werden erst praxisrelevant, wenn sich der Träger der wasserwirtschaftlichen Maßnahme und der Betroffenen nicht privatrechtlich über die Durchführung der Maßnahme einigen können.

Zu § 77 (Gewässerkundliche Maßnahmen)

Die Ermittlung der für die Gewässerbewirtschaftung erforderlichen gewässerkundlichen Grundlagen durch Maßnahmen nach § 77 Satz 1 ist oftmals nur möglich, wenn fremdes Grundeigentum benutzt werden kann. Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde nach Satz 1 Eigentümer und Nutzungsberechtigte fremder Grundstücke zur Duldung der insoweit erforderlichen Maßnahmen verpflichten. Entsteht durch derartige Maßnahmen ein Schaden am Grundstück, hat der Eigentümer des Grundstücks nach Satz 2 gegen denjenigen, der die Maßnahme durchführt, einen Anspruch auf Schadensersatz. Soweit infolge des Schadens am Grundstück ein Nutzungsausfall Schaden entsteht, hat nach Satz 3 auch der Nutzungsberechtigte gegen den Träger der gewässerkundlichen Maßnahme Anspruch auf Schadensersatz.

Zu § 78 (Veränderung oberirdischer Gewässer)

Die Entwässerung von Grundstücken, die Abwasserbeseitigung oder die bessere Ausnutzung einer Triebwerksanlage können im Einzelfall Veränderungen der Gewässermorphologie erforderlich machen. Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde

nach Satz 1 Eigentümer und Nutzungsberechtigte fremder fließender oberirdischer Gewässer zur Duldung der notwendigen Maßnahmen verpflichtet. Satz 2 ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Zu § 79 (Durchleitung von Wasser und Abwasser)

Nach § 79 kann die zuständige Behörde zu bestimmten, häufig im öffentlichen Interesse liegenden wasserwirtschaftlichen Zwecken Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichten, das oberirdische und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser zu dulden. Entsprechendes gilt für Eigentümer und Nutzungsberechtigte oberirdischer Gewässer. Behördliche Anordnungen nach Satz 1 kommen in Betracht, wenn sich der Träger der wasserwirtschaftlichen Maßnahme und der Betroffene privatrechtlich nicht über die Einräumung eines Leitungsrechts (Grunddienstbarkeit nach §§ 1018 ff. BGB) einigen können.

Zu § 80 (Mitbenutzung von Anlagen)

§ 80 regelt die Mitbenutzung von bestimmten wasserwirtschaftlichen Anlagen durch Dritte.

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die zuständige Behörde, aus Gründen einer effizienten und wirtschaftlichen Erfüllung von Aufgaben der Entwässerung, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung Betreiber entsprechender Anlagen zu verpflichten, unter bestimmten, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung tragenden Voraussetzungen einem anderen die Mitbenutzung der Anlagen zu gestatten. Nach Absatz 2 kann der Betreiber einer Anlage, die im Fall einer Mitbenutzung zweckmäßigerweise zu ändern ist, verpflichtet werden, nach seiner Wahl die Änderung auf Kosten des Mitbenutzers selbst durchzuführen oder die Änderung durch den Mitbenutzer zu dulden. Nach Absatz 3 kann eine Gestattungspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auch für die Mitbenutzung zugunsten von Eigentümern von Grundstücken angeordnet werden,

die für eine Grundstücksbewässerungsanlage in Anspruch genommen werden; hierdurch kann die Eigentumsbeeinträchtigung jedenfalls zum Teil kompensiert werden.

Zu § 81 (Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen)

In Anlehnung an die Regelung in § 46 Abs. 4 ist eine Entschädigung nach Maßgabe des Kapitels 4 zu leisten, soweit Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen nach den §§ 78 bis 80, die als Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG anzusehen sind, das Eigentum unzumutbar beschränken. Die meisten Landeswassergesetze sehen die Entschädigungspflichtigkeit von Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen bereits vor.

Kapitel 4. Entschädigung, Ausgleich

Die Vorschriften des Kapitels 4 sind anwendbar, soweit Vorschriften dieses Buches anordnen, dass eine Entschädigung (siehe § 46 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 47 Abs. 4 Satz 2, § 81) oder ein Ausgleich (siehe § 46 Abs. 5, § 64 Abs. 5 Satz 2) zu leisten ist. Sie lösen § 20 WHG ab und führen ihn fort.

Für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Entschädigungs- oder Ausgleichsanspruchs im Sinne des Kapitels 4 sind nach dem Grundsatz des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ausschließlich die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig. Denn es handelt sich um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, in denen zudem vielfach wasserrechtliche Vorfragen zu klären sind. § 40 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO stellt überdies klar, dass derartige Streitigkeiten keine Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO betreffen, für die die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig ist. Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs für Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche im Sinne des Kapitels 4 bewirkt, dass in diesem Bereich Primär- und Sekundärrechtsschutz in einer Gerichtsbarkeit

zusammengeführt sind (vgl. dazu auch die Begründung zu § 40 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO in BR-Drucksache 405/1/01, S. 2 ff., BT-Drucksache 14/7474, S. 14).

Mehrere Landeswassergesetze und § 19 Abs. 4 Satz 3 WHG sehen demgegenüber vor, dass neben Streitigkeiten über die Enteignungsentschädigung gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 GG auch Streitigkeiten über wasserrechtliche Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche, die aus Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG resultieren, den ordentlichen Gerichten zugewiesen werden. Diese Sonderzuweisungen werden mit diesem Gesetz obsolet. Insbesondere die Sonderzuweisung in § 19 Abs. 4 Satz 3 WHG wird nicht fortgeführt. Die betreffenden landesrechtlichen Sonderzuweisungen waren bislang auf § 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO gestützt; sie werden künftig gegenstandslos sein, da sie sich auf Ansprüche und Verfahren nach den bisherigen Landeswassergesetzen und dem Wasserhaushaltsgesetz beziehen, die durch die Neuregelungen in diesem Gesetz vollständig abgelöst werden. Streitigkeiten betreffend Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche im Sinne des Kapitels 4 können auch in Zukunft nicht mehr durch Landesgesetz einer anderen Gerichtsbarkeit zugewiesen werden, da es sich nicht mehr um Streitigkeiten „auf dem Gebiet des Landesrechts“ im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO handelt.

Zu § 82 (Art und Umfang von Entschädigungspflichten)

Absatz 1 ist inhaltsgleich mit § 20 Abs. 1 WHG, Absatz 2 identisch mit § 20 Abs. 2 WHG.

Absatz 3 ist neu und regelt in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften einen Spezialfall der Entschädigung durch andere Maßnahmen im Sinne von Absatz 2.

Absatz 4 ist ebenfalls eine bundesrechtliche Neuregelung in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften. Die Vorschrift bezweckt, den betroffenen Grundstückseigentümer nicht an ein für ihn nutzloses oder nur noch eingeschränkt nutzbares Grundstück zu binden. Der Grundstückseigentümer kann wählen, ob er eine Entschädigung

in Geld oder, sofern die jeweils maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind, den Erwerb seines betroffenen Grundstücks zum Verkehrswert (Satz 1 und 2) oder eine Ersatzlandbeschaffung (Satz 3) verlangt. Der Grundstückseigentümer kann ggf. auch den Erwerb seines Grundstücks zusammen mit einer Ersatzlandbeschaffung verlangen. In diesem Fall ist der Verkehrswert des Ersatzgrundstücks auf den Verkehrswert des betroffenen Grundstücks anzurechnen.

Absatz 5 trägt in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften berechtigten Interessen des Entschädigungsberechtigten Rechnung.

Zu § 83 (Entschädigungspflichtige Person)

Die Vorschrift ist eine bundesrechtliche Neuregelung. Sätze 1 bis 3 sind angelehnt an landesrechtliche Vorschriften. Satz 4 bezweckt, nicht die öffentliche Hand mit den Kosten zu belasten, falls sich im Nachhinein noch eine begünstigte Person findet. Die Vorschrift ist ebenfalls angelehnt an landesrechtliche Regelungen.

Zu § 84 (Entschädigungsverfahren)

§ 84 enthält in Anlehnung an geltendes Landesrecht Regelungen zum Entschädigungsverfahren.

Absatz 1 bestimmt Zeitpunkt und Inhalt der Entscheidung über die Entschädigung als wesentliche verfahrensrechtliche Eckpunkte. Die Entscheidung ergeht entsprechend der Rechtsform der dem Anspruch zugrunde liegenden Anordnung durch Rechtsverordnung oder durch behördliche Entscheidung im Einzelfall. Absatz 2 übernimmt das Prinzip einiger Landeswassergesetze, zunächst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken, allerdings ohne detailliert das Verfahren zu regeln).

Zu § 85 (Ausgleich)

§ 85 enthält nähere Regelungen zu den Ausgleichsansprüchen nach § 46 Abs. 5 und § 64 Abs. 5 Satz 2. Die Vorschrift bezweckt, wasserrechtliche Ausgleichstatbestände nunmehr bundesrechtlich grundsätzlich dem entschädigungsrechtlichen Rechtsfolgenregime zu unterwerfen. Die Gleichbehandlung im Rahmen dieses Abschnitts ist gerechtfertigt, weil sowohl der Entschädigungs- als auch der Ausgleichsanspruch auf angemessenen Ausgleich des Vermögensschadens gerichtet sind. Allerdings ist nach Satz 1 abweichend von § 82 Abs. 2 bis 4 im Hinblick auf die insofern nicht identische Interessenlage ein Ausgleich nicht durch Naturalrestitution, sondern in Geld zu leisten. Nach Satz 2 gelten für den Ausgleich im Übrigen weitgehend die Vorschriften über die Entschädigung entsprechend; eine behördliche Hinwirkung auf eine gütliche Einigung der Beteiligten ist anders als bei der Entschädigung (§ 84 Abs. 2) allerdings nicht vorgesehen.

Kapitel 5. Gewässeraufsicht

Kapitel 5 regelt Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht. Die Vorschriften dieses Kapitels lassen weiter gehende landesrechtliche Vorschriften, z. B. über die Eigenüberwachung oder über Stellen, die für die Durchführung bestimmter Prüfungen behördlich anerkannt werden können, unberührt.

Zu § 86 (Aufgaben der Gewässeraufsicht)

Die Neuregelung des § 86 normiert in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Bestimmungen die Aufgaben der Gewässeraufsicht.

Nach Absatz 1 Satz 1 umfasst die Gewässeraufsicht eine Überwachung der Gewässer in tatsächlicher Hinsicht sowie im Hinblick auf die Einhaltung von Verpflichtungen nach oder auf Grund von Vorschriften des UGB II oder von auf das UGB II gestützten Rechtsverordnungen. Nach Satz 2 hat die zuständige Behörde die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Nach Absatz 2 obliegt es der zuständigen Behörde, unabhängig von dem in § 68 Abs. 5 geregelten Sonderfall (Nichterreichen der Bewirtschaftungsziele) Zulassungen nach dem Buch Wasserwirtschaft in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die betreffenden Zulassungen auch in den Fällen, in denen sich die Sach- oder Rechtslage geändert hat, den jeweils aktuellen wasserrechtlichen Anforderungen und wasserwirtschaftlichen Belangen entsprechen. Die Regelung des Absatzes 2 ist im Wesentlichen bereits durch EG-Recht vorgegeben.

Zu § 87 (Befugnisse der Gewässeraufsicht)

§ 87 regelt die Befugnisse der Gewässeraufsicht.

Die Neuregelung in Satz 1 normiert in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften Handlungsbefugnisse der zuständigen Behörden im Rahmen der Gewässeraufsicht. Der Verweis in Satz 2 auf § 125 Abs. 2 bis 4 UGB I löst den bisherigen § 21 WHG unter weitgehender Beibehaltung und teilweiser Ergänzung (siehe § 125 Abs. 4 UGB I) seines Regelungsgehaltes ab. Die Neuregelung des Satzes 2 in Verbindung mit den §§ 127 und 128 UGB I berechtigt die zuständige Behörde zur Anordnung von Messungen und sicherheitstechnischen Prüfungen. Als von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt zu gebende Stellen kommen u. a. staatlich anerkannte Stellen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 1 AbwAG in Betracht.

Kapitel 6. Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen

Kapitel 6 enthält Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen.

Zu § 88 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift regelt Handlungen, die im Vergleich zu den Umweltstraftaten nach §§ 324 ff. StGB einen geringen Unrechtsgehalt aufweisen und als sog. Verwaltungsunrecht nur mit Bußgeld geahndet werden.

Die einzelnen mit Bußgeld zu bewehrenden Tatbestände nach Absatz 1 übernehmen in den Nummern 1, 2, 4, 8, 12 und 14 inhaltlich im Wesentlichen die entsprechenden Tatbestände des bisherigen § 41 Abs. 1 WHG. Die anderen, überwiegend neuen Tatbestände in Absatz 1 knüpfen an die entsprechenden Neuregelungen dieses Buches an. Der Bußgeldrahmen gemäß Absatz 2 entspricht § 41 Abs. 2 WHG.

Zu § 89 (Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen)

§ 89 enthält die erforderlichen Regelungen zur Überleitung von Erlaubnissen und Bewilligungen, die vor Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft erteilt worden sind.

Für bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse gelten nach Absatz 1 Satz 1 mit Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft die entsprechenden Vorschriften im Kapitel 2 Abschnitt 1. Für diese Erlaubnisse können nach § 89 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 auch nachträglich Nebenbestimmungen festgesetzt werden. Satz 2 stellt klar, dass die nach Landesrecht erteilten sog. gehobenen Erlaubnisse, die ihrem Inhaber Schutz gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen Dritter gewähren, insoweit nach Maßgabe der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften fortgelten.

Für bestehende wasserrechtliche Bewilligungen bestimmt Absatz 2 aus Gründen des Bestandsschutzes die Fortgeltung der bisherigen Vorschriften des WHG. Die Anwendung des bisherigen Rechts endet demnach erst mit Ablauf der nach § 8 Abs. 5 WHG jeweils festgesetzten Frist. Die Fortsetzung der Gewässerbenutzung unterliegt dann dem Erlaubnisvorbehalt nach § 8 dieses Buches.

Absatz 3 stellt klar, dass die Absätze 1 und 2 nur für bestehende Erlaubnisse und Bewilligungen gelten, die nicht nach § 131 Abs. 1 UGB I als Genehmigungen nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I fortgelten.

Zu § 90 (Überleitung bestehender sonstiger Zulassungen)

Nach § 90 Abs. 1 und 3 gelten aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung vor Inkrafttreten dieses Buchs erteilte wasserrechtliche Zulassungen, die nicht Gewässerbenutzungen betreffen (Genehmigungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen, Eignungsfeststellungen) als entsprechende Zulassungen nach dem Buch Wasserwirtschaft fort. Soweit für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen vor Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft eine Zulassung erteilt worden ist, können somit nach § 90 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 nachträglich Nebenbestimmungen festgesetzt werden. Dies gilt nach § 90 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 1, § 52 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 auch für Zulassungen für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen. Gleiches gilt nach § 90 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Satz 3, soweit vor Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft eine Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 WHG erteilt worden ist. Eine (erstmalige) Zulassung nach dem Buch Wasserwirtschaft ist – vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 3 – nur für Vorhaben erforderlich, für die vor Inkrafttreten dieses Buches noch keine Zulassung erteilt worden ist. Entsprechendes gilt nach Absatz 2 für Anzeigen für die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Kanalisation. Soweit vor Inkrafttreten dieses Buches hierfür eine Genehmigung erteilt oder eine Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde erstattet worden ist, besteht das Anzeigerfordernis nach § 54 Abs. 3 Satz 1 nicht. Nach Absatz 3 Satz 2 entfällt die Pflicht zur Eignungsfeststellung nach § 57 Abs. 1, wenn vor Inkrafttreten des UGB II nach § 19h Abs. 2 WHG eine Bauartzulassung erteilt worden ist.

Zu § 91 (Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen)

Absatz 1 und 2 stellen sicher, dass auch für bereits vor Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft festgesetzte Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete Anordnungen nach § 46 bzw. § 47 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 46 getroffen werden können. Das bislang geltende Recht (insbesondere § 19 Abs. 2 bis 4 WHG) ist insoweit nicht mehr anwendbar. Absatz 3 gewährleistet, dass auch für bereits vor Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft festgesetzte als festgesetzt geltende oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete die besonderen Schutzvorschriften des § 64 Anwendung finden; auch hier ist ein Rückgriff auf das derzeit geltende, in seiner Reichweite umstrittene Recht (insbesondere § 31b Abs. 4 WHG) nicht mehr möglich.

Die Überleitungsregelung des § 91 ist darüber hinaus von Bedeutung im Hinblick auf Nummer 2.3.9 der Anlage 7 zum Ersten Buch Umweltgesetzbuch.

Zu § 92 (Überleitungsregelung für bestimmte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

§ 92 enthält eine Übergangsvorschrift von 5 Jahren für vorhandene JGS-Anlagen und Umschlagsanlagen, um den Anlagenbetreibern eine angemessene Anpassungsfrist einzuräumen. Bis zum Ablauf dieser Frist gilt die Regelung des § 19g Abs. 2 WHG fort.

Zu § 93 (Inkrafttreten)

§ 93 regelt das Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft.

Zur Anlage (zu § 7 Abs.1)

Die Anlage ist eine aktualisierte Fassung des bisherigen Anhangs 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes wurde die Wasserrahmenrichtlinie bundesrechtlich umgesetzt und als Anhang 1 eine Karte in das Wasserhaushaltsgesetz eingefügt, in der die 10 nach der Wasserrah-

menrichtlinie für die Bundesrepublik Deutschland zu bildenden Flussgebietseinheiten deklaratorisch dargestellt sind. Die Karte gibt den damaligen Stand der Abgrenzung der Flussgebietseinheiten wieder. Zwischenzeitlich haben sich durch zwischenstaatliche Absprachen Änderungen ergeben, denen die aktualisierte Fassung Rechnung trägt. So sind u. a. die Uecker und Randow jetzt der Flussgebietseinheit Oder statt der Flussgebietseinheit Warnow/Peene zugeordnet.